

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 31. Juli 2018

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
24. 7. 18	Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg	277
10. 7. 18	Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen und der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung	279
27. 6. 18	Verordnung des Kultusministeriums zum Ausbau des Informatikunterrichts der auf der Grundschule aufbauenden Schulen und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften	280
9. 7. 18	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz – APrOVsGD)	295
13. 7. 18	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung	298
16. 7. 18	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2018/2019 – ZZVO Universitäten 2018/2019)	325
17. 7. 18	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, ber. S. 126)	341

Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Vom 24. Juli 2018

Der Landtag hat am 18. Juli 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008, S. 14), das zuletzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

»Ebenso können Qualitätsvorgaben wie etwa die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136c Absatz 1 SGB V im Krankenhausplan festgelegt werden. § 6 Absatz 1 a Satz 1 KHG findet keine Anwendung.«

2. Nach § 6 Absatz 1 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

»Außerdem können zur Sicherung der Inhalte der Krankenhausplanung nach § 4 Absatz 1 einzelne Leistungen innerhalb eines Fachgebiets vom Versorgungsauftrag ausgenommen werden.«

3. § 7 Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 30b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Krankenhäuser mit Intensivtherapiebetten (Entnahmekrankenhäuser) haben wenigstens einen Facharzt oder eine Fachärztin als Transplantationsbeauftragten oder -beauftragte zu bestellen; dieser oder diese soll über eine wenigstens sechsmontatige intensivmedizinische Erfahrung verfügen, sofern die Tätigkeit eines/einer Transplantationsbeauftragten erstmals nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes übernommen wird.«

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Entnahmekrankenhäuser teilen der Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 TPG die Namen der bestellten Personen mit.«

b) Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

»(2) Aufgabe der Transplantationsbeauftragten ist die Koordinierung des Gesamtprozesses der Organspende im Entnahmekrankenhaus und eine enge Kooperation mit der Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 TPG. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

1. das Entnahmekrankenhaus seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 9a Absatz 2 Nummer 1 TPG nachkommt,
2. die Angehörigen von Organspendern und -spenderinnen nach §§ 3 oder 4 TPG in angemessener Weise begleitet werden,
3. Zuständigkeiten und Handlungsabläufe im Entnahmekrankenhaus zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Transplantationsgesetz schriftlich festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Erkennung möglicher Organspender und -spenderinnen, der Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls sowie der Einbeziehung der Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 TPG,
4. alle im Entnahmekrankenhaus nach primärer oder sekundärer Hirnschädigung eingetretenen Todesfälle dokumentiert und der Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 TPG gemeldet werden; das Ministerium wird ermächtigt, hierzu die Dokumentationsinhalte und das Verfahren zur Dokumentation durch Rechtsverordnung festzulegen,
5. das ärztliche und pflegerische Personal des Entnahmekrankenhauses regelmäßig unter Berücksichtigung der Fortbildungsangebote der Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 TPG über die Bedeutung und den Prozess der Organspende informiert wird und
6. die für die Organspende gebotene Aufklärungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie vom Entnahmekrankenhaus selbst wahrzunehmen ist, durchgeführt wird.«

(3) Transplantationsbeauftragte haben die Qualifizierungsmaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg zu absolvieren.

(4) Transplantationsbeauftragte sind nach § 9b Absatz 1 TPG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar der ärztlichen Leitung des Entnahmekrankenhauses unterstellt. Sie können Teile ihrer Aufgaben an geeignete Personen delegieren.

(5) Die Entnahmekrankenhäuser haben die Transplantationsbeauftragten zu unterstützen und ihnen die für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen, insbesondere über Patienten mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung, so-

wie die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Transplantationsbeauftragten haben ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu den Stationen mit Intensivtherapiebetten in ihrem Entnahmekrankenhaus. Sie sind bei allen Entscheidungen, die die Organ- und Gewebespende betreffen, zu beteiligen.

(6) Transplantationsbeauftragte sind für ihre Tätigkeit und ihre Fortbildung im erforderlichen Umfang von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen; die dabei anfallenden Kosten tragen die Entnahmekrankenhäuser. Die Aufwandsersatzung, die die Entnahmekrankenhäuser nach dem Transplantationsgesetz für die Transplantationsbeauftragten erhalten, ist ausschließlich für die Finanzierung der Tätigkeit und Fortbildung der Transplantationsbeauftragten zu verwenden.

c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Die Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 TPG wertet die Meldungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 aus, fasst sie zusammen und berichtet dem Ministerium jährlich hierüber.«

5. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
»3. als selbstständige Kommunalanstalten oder gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten oder«.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Gemeindeordnung« wird der Punkt gestrichen.

6. In § 42a Satz 1 wird die Angabe »§ 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V« durch die Angabe »§ 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V« und die Angabe »§ 137 Abs. 1 Satz 4 SGB V« durch die Angabe »§ 136b Absatz 4 Satz 1 SGB V« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 24. Juli 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

HAUK

WOLF

HERMANN

**Verordnung der Landesregierung
und des Umweltministeriums
zur Änderung der Verordnung
über zugelassene Überwachungsstellen
und der Produktsicherheits-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 10. Juli 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 37 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; ber. 2012 S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538) geändert worden ist, und
2. § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über
zugelassene Überwachungsstellen

Die Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen vom 18. Januar 2005 (GBl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erteilung einer Befugnis und Benennung als zugelassene Überwachungsstelle, regelt Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen und die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch die Datei führende Stelle in einer Anlagendatei.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Akkreditierungsverfahren« durch die Wörter »Erteilung einer Befugnis« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Erteilung einer Befugnis und die Benennung sind schriftlich oder elektronisch bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zu beantragen. Die Befugnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Erteilung der Befugnis erfolgt unter der Bedingung, dass zwischen der zugelassenen Überwachungsstelle und der Datei führenden Stelle ein Vertrag über die Erstellung und Führung der Anlagendatei für die Dauer der Erteilung der Befugnis besteht.«
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- e) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe »§ 21 Abs. 3« durch die Wörter »Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 2« ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter »vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der jeweils geltenden Fassung« gestrichen.
- g) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe »14 oder 15« durch die Angabe »15 oder 16« ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 3

*Verpflichtungen der
zugelassenen Überwachungsstellen*

(1) Nach Prüfungen im Sinne von §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung, soweit diese ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen durchzuführen sind, haben die zugelassenen Überwachungsstellen die anlagenspezifischen Daten überwachungsbedürftiger Anlagen an die Datei führende Stelle spätestens vier Wochen nach dem tatsächlichen Prüfungstermin in der von dieser bestimmten Form zum Zweck der Erstellung und Führung einer Anlagendatei gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Produktsicherheitsgesetzes zu übermitteln. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die zugelassenen Überwachungsstellen haben den Anlagenschlüssel auf der Prüfbescheinigung zu vermerken.

(2) Die zugelassenen Überwachungsstellen beteiligen sich an den Kosten zur Erstellung und Führung der Anlagendatei. Die Höhe der Kosten, die die jeweilige zugelassene Überwachungsstelle zu tragen hat, richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen. Die Einzelheiten über die Kostenverteilung werden in dem Vertrag nach § 2 Absatz 1 Satz 3 festgelegt. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte nach § 2 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung oder andere Personen nach § 2 Absatz 15 der Betriebssicherheitsverordnung gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdungen treffen kann.

(4) Die zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, die Beseitigung sicherheitserheblicher Mängel innerhalb einer angemessenen Zeit zu überprüfen. Sie haben die zuständige Behörde zeitnah zu benachrichtigen, falls eine Beseitigung der Mängel nicht erfolgt, damit die erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen werden können.

(5) Die zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu übermitteln.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »befugt« ein Komma und der Halbsatz »die es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Einhaltung der Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen zu überwachen« eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter »das Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg (UMEG)« durch die Wörter »die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)« ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »von der für den technischen Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde« durch die Wörter »vom Umweltministerium« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Die Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 13. Februar 2012 (GBl. S. 62), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GBl. S. 498, 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnungsüberschrift werden nach dem Wort »Verordnung« die Wörter »der Landesregierung und« eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 und § 2 Nummer 1 werden jeweils die Wörter »und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts« gestrichen.
3. In § 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 werden jeweils die Wörter »§ 14 Absatz 6 Satz 2« durch die Wörter »Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Juli 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

WOLF

HERMANN

ERLER

Umweltministerium

UNTERSTELLER

Verordnung des Kultusministeriums zum Ausbau des Informatikunterrichts der auf der Grundschule aufbauenden Schulen und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Vom 27. Juni 2018

Auf Grund von § 8a Absatz 6, § 35 Absatz 3, § 61 Nummer 1, § 84a Nummer 4, § 89 Absätze 1 und 2 Nummern 1, 3, 4, 5 und § 107 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Studentafel der Grundschule

Die Verordnung über die Studentafel der Grundschule vom 31. Juli 2001 (GBl. S. 501), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (GBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 die Klassen 2 bis 4 besuchen, gilt diese Verordnung in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss der Grundschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2018/2019 in der Klassenstufe 1 befand.«

2. Die Anlage (Kontingentsstudentafel für die Grundschulen) wird wie folgt gefasst:

»Anlage

(zu § 1)

Kontingentsstudentafel für die Grundschulen

Vorbemerkungen zur Studentafel:

Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Der Unterricht in der Fremdsprache beginnt in Klasse 3. Die genehmigten bilingualen Standorte können den Unterricht in der Fremdsprache im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen ab Klasse 1 anbieten.

Nach Entscheidung des Kultusministeriums ist die Fremdsprache in Grenznähe zu Frankreich in der Regel Französisch und im Übrigen in der Regel Englisch.

Die vorgesehenen Richtwerte, für Musik sechs Stunden und Kunst/ Werken sieben Stunden, dienen der Orientierung, die konkrete Verteilung obliegt der Schule.

Die Stunden für Förderung und Vertiefung sind vorrangig in den Fächern Deutsch und Mathematik einzusetzen (verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 und 2). Abweichungen davon setzen den Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz, das Einverständnis der Schulkonferenz sowie eine Beratung durch das zuständige Staatliche Schulamt voraus und können nur für ein Schuljahr festgesetzt werden.

	Klasse 1 – 4
Religionslehre	8
Deutsch	28
Fremdsprache	4
Mathematik	21
Sachunterricht	12
Musik	6
Kunst / Werken	7
Bewegung, Spiel und Sport	12
Stunden für Förderung und Vertiefung vorrangig in den Fächern Deutsch und Mathematik (für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 und 2 verpflichtend)	4
Themenorientierte Projekte	integrativ innerhalb der Fächer
Gesamtkontingent	102«

Artikel 2

Änderung der Werkrealschulverordnung

Die Werkrealschulverordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (GBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort »Geographie,« werden die Wörter »der Aufbaukurs Informatik,« eingefügt.
- b) Nach dem Wort »Wahlpflichtfach« werden die Wörter », das Wahlfach Informatik, soweit es gewählt wurde,« eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Bei der Entscheidung über die Versetzung in die Klassen 6 bis 9 bleiben die Leistungen im Fach Englisch, bei der Entscheidung über die Versetzung

in die Klassen 9 und 10 die Leistungen im Wahlfach Informatik dann unberücksichtigt, wenn sie zur Nichtversetzung führen würden.«

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Bei einer Versetzung nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 ist zu vermerken, dass ohne Berücksichtigung der Leistungen im jeweils betroffenen Fach versetzt wurde.«

3. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »nach Klasse 10« gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.
- d) In Satz 2 wird die Angabe »§ 3 Absatz 1 Satz 4 und § 31 Absatz 4 bleiben« durch die Angabe »§ 31 Absatz 4 bleibt« ersetzt.
- e) In Satz 4 wird die Angabe »4« durch die Angabe »3« ersetzt.

4. § 27 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) §§ 22 und 23 gelten entsprechend.«

5. § 28 Absatz 8 wird aufgehoben.

6. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Für die Abschlussprüfung nach Klasse 10 gilt Satz 1 entsprechend; § 31 Absatz 4 bleibt unberührt.«
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

7. In § 46 Absatz 1 wird die Angabe »§ 28 Absatz 1, 3 bis 8« durch die Angabe »§ 27 Absatz 4, § 28 Absatz 1, 3 bis 7« ersetzt.

8. In § 47 Satz 1 wird die Angabe »§§ 3 Absatz 1 und 5« durch die Angabe »§ 3 Absatz 1 und 5, § 20 Absatz 5, § 33 Absatz 4« ersetzt.

9. Die Anlage (Kontingentsstudentenafel für die Werkrealschule) wird wie folgt geändert:

- a) In den Vorbemerkungen zur Studentenafel wird nach dem sechsten Absatz folgender Absatz eingefügt:

»Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Das Wahlfach Informatik beginnt für Schüler, die dieses Fach freiwillig belegen, in Klasse 8 und ist grundsätzlich bis zum Ende der Klasse 10 zu besuchen, soweit nicht in besonders begründeten Einzelfällen zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klasse 8 eine Abwahl erfolgt.«
- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zeile mit dem Wort »Biologie« werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Aufbaukurs Informatik« und in Spalte 2 die Angabe »1« eingefügt.
 - bb) Nach der Zeile mit den Wörtern »Alltagskultur, Ernährung, Soziales« werden die beiden folgenden Zeilen eingefügt:

»III. Wahlbereich	
Wahlfach Informatik	(3)«

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Stundentafel der Realschule

Die Verordnung über die Stundentafel der Realschule vom 28. April 1994 (GBI. S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (GBI. S. 343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 und § 3 werden aufgehoben.
2. Die Anlage (Kontingentsstundentafel für die Klassen 5 bis 10 der Realschule) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorbemerkungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem siebten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

»Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Das Wahlfach Informatik beginnt für Schüler, die dieses Fach freiwillig belegen, in Klasse 8 und ist grundsätzlich bis zum Ende der Klasse 10 zu besuchen, soweit nicht in besonders begründeten Einzelfällen zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klasse 8 eine Abwahl erfolgt.«
 - bb) Der vierzehnte Absatz wird wie folgt gefasst:

»Zusätzlich zu den in der Kontingentsstundentafel ausgewiesenen Poolstunden erhalten die Realschulen von den Staatlichen Schulämtern bedarfsabhängig über den Organisationserlass Poolstunden zugewiesen, die in der Summe rechnerisch bis zum Schuljahr 2018/2019 auf insgesamt 16 Poolstunden je Zug und bis zum Schuljahr 2019/2020 auf insgesamt 18 Poolstunden je Zug ausgeweitet werden.«
 - b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zeile mit dem Wort »Biologie« werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Aufbaukurs Informatik« und in Spalte 2 die Angabe »1« eingefügt.
 - bb) Nach der Zeile mit den Wörtern »zweite Fremdsprache« werden die beiden folgenden Zeilen eingefügt:

»III. Wahlbereich	
Wahlfach Informatik	(3)«

Artikel 4

Änderung der Realschulversetzungsordnung

Die Realschulversetzungsordnung vom 19. April 2016 (GBI. S. 308, 313), die durch Artikel 1 der Verordnung

vom 21. Juni 2017 (GBI. S. 343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter »sind oder« durch die Wörter »sind und« ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe »Geographie,« werden die Wörter »der Aufbaukurs Informatik,« eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort »Wahlpflichtfach« werden die Wörter », das Wahlfach Informatik, soweit es gewählt wurde,« eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz angefügt:

»(4) Bei der Entscheidung über die Versetzung in die Klassen 9 und 10 bleiben die Leistungen im Wahlfach Informatik dann unberücksichtigt, wenn sie zur Nichtversetzung führen würden. Bei einer Versetzung nach Satz 1 ist im Zeugnis zu vermerken, dass ohne Berücksichtigung der Leistungen im Wahlfach Informatik versetzt wurde.«

Artikel 5

Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung

Die Gemeinschaftsschulverordnung vom 22. Juni 2012 (GBI. S. 470), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBI. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »der Sonderschule« durch die Wörter »des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums« ersetzt.
2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Schüler, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben, werden auf der Basis einer individuellen Lernentwicklungsbegleitung in einem gemeinsamen Bildungsgang mit den nichtbehinderten Schülern nach den für das jeweilige sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum geltenden Bildungsstandards unterrichtet. Neben den in Absatz 1 genannten Lernangeboten werden auch die im Bildungsplan des jeweiligen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums aufgeführten Lernangebote berücksichtigt.«
3. In § 5 Satz 3 werden die Wörter »Recht auf den Besuch einer Sonderschule« durch die Wörter »Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot« ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort »Werkrealschulverordnung« die Angabe »(WRSVO)« eingefügt.
 - b) Es werden folgende Absätze angefügt:

»(6) Wer den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erworben hat, kann diese Klasse erneut besuchen, um in Klasse 10 den Realschulabschluss zu erwerben.«

ben oder die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach den Regelungen der gymnasialen Versetzungsordnung anzustreben.

(7) Wird die Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 9 nicht bestanden, kann sie abweichend von § 34 Absatz 1 WRSVO nach erneutem Besuch der Klasse 9 oder nach Besuch der Klasse 10 einmal wiederholt werden. Wird die Prüfung in Klasse 10 nicht bestanden, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 10 einmal wiederholt werden, sofern an ihr nicht bereits in Klasse 9 erfolglos teilgenommen wurde.

(8) Wird die Realschulabschlussprüfung nicht bestanden, so kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 10 einmal wiederholt werden oder der Hauptschulabschluss angestrebt werden. Die Hauptschulabschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

(9) Kann eine Versetzung in Klasse 10 bei Unterricht auf Niveau E nach den Regelungen der Versetzungsordnung Gymnasien in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nicht erfolgen, so kann diese Klasse wiederholt werden, um die Versetzung auf Niveau E oder bei gleichzeitigem Wechsel auf das entsprechende Niveau den Realschulabschluss oder den Hauptschulabschluss anzustreben. Die Realschulabschlussprüfung und die Hauptschulabschlussprüfung können dabei jeweils einmal wiederholt werden. Eine entsprechende Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht für Schüler, die die Klasse 10 wiederholt haben, um die Versetzung auf Niveau E anzustreben.«

5. Nach § 11 werden folgende Paragraphen eingefügt:

»§ 12

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist bis zum 1. März an die Gemeinschaftsschule zu richten, die der Bewerber besuchen möchte. Dem Aufnahmeantrag sind eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses, das die Voraussetzung für die Aufnahme nachweist, beizufügen; sofern das Zeugnis zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die Abschrift unverzüglich nachzureichen und dem Aufnahmeantrag einstweilen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Schulleitung. Sie kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb der sich der Bewerber erklären muss, ob er die zugesagte Aufnahme annimmt.

§ 13

Auswahlverfahren

(1) Können bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit

benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber gemäß § 18 Absatz 1 und § 88 Absatz 4 SchG nicht alle Bewerber in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule aufgenommen werden, werden die zur Verfügung stehenden Plätze an die Bewerber mit Werkrealschulabschluss, mit Realschulabschluss sowie an die Bewerber vergeben, die an einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf dem Niveau E in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien versetzt wurden; die zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil auf diese Bewerbergruppen verteilt. Die von diesen Bewerbergruppen nicht beanspruchten Plätze werden an die Gruppe der Bewerber vergeben, die die Aufnahmevoraussetzungen an einem Gymnasium erworben haben.

(2) Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung innerhalb der Bewerbergruppen nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Plätze werden nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten der maßgeblichen Fächer des Zeugnisses ermittelt.

(3) Bis zu maximal 5 Prozent der Plätze sind für außergewöhnliche Härtefälle vorbehalten. Ein außergewöhnlicher Härtefall im Auswahlverfahren liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere von dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge des Bewerbers entscheidet ein Auswahlausschuss, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende und vier von ihm beauftragte Lehrkräfte angehören.

(4) § 11 Absatz 1 Multilaterale Versetzungsordnung findet auf Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 an dem Auswahlverfahren teilnehmen, keine Anwendung.«

6. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden die §§ 14 bis 16.

7. Die Anlage 1 (Stundenkontingent für die Gemeinschaftsschule – Sekundarstufe I) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) Dem dritten Absatz wird folgender Satz angefügt:

»Die acht Kontingentstunden des Profulfachs Informatik, Mathematik und Physik (IMP) werden wie folgt verteilt: jeweils im Umfang von einer Stunde in den Klassen 8 und 9 Informatik, Mathematik und Physik sowie in Klasse 10 Informatik und Physik.«

- bb) Dem sechsten Absatz wird folgender Satz angefügt:
 »Spanisch als dritte Fremdsprache können nur die Schüler wählen, die seit Beginn der Klasse 6 Französisch als zweite Fremdsprache gewählt haben.«
- cc) Im achten Absatz wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
 »Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet.«
- b) Die Stundentafel wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile »Pflichtfremdsprache« wird nach dem Wort »Pflichtfremdsprache« in der ersten Spalte die Angabe »(Englisch)« eingefügt.
- bb) Nach der Zeile »Biologie« werden in einer neuen Zeile in der ersten Spalte die Angabe »Aufbaukurs Informatik« sowie in der zweiten Spalte die Angabe »I« eingefügt.
- cc) In der Zeile »zweite Fremdsprache« wird nach dem Wort »Fremdsprache« in der ersten Spalte die Angabe »(Französisch)« eingefügt.
- dd) In der Zeile »dritte Fremdsprache« wird nach dem Wort »Fremdsprache« in der ersten Spalte die Angabe »(Spanisch)« eingefügt.
- ee) Nach der Zeile »Naturwissenschaft und Technik« wird in einer neuen Zeile in der ersten Spalte die Angabe »Informatik, Mathematik und Physik (IMP)« eingefügt.
8. Die Anlage 2 (Stundentafel Klasse 11 Gemeinschaftsschule) wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift »Stundentafel Klasse 11 Gemeinschaftsschule« wird folgende Vorbemerkung eingefügt:
 »Vorbemerkung zur Stundentafel:
 Die vier Kontingentstunden des Profulfachs »Informatik, Mathematik und Physik (IMP)« werden wie folgt verteilt: Informatik eine Stunde, Mathematik zwei Stunden, Physik eine Stunde.«
- b) In der Stundentafel Klasse 11 Gemeinschaftsschule wird in der Zeile »Profulfach« nach der Angabe »NwT« ein Komma und die Angabe »IMP« eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Stundentafelverordnung Gymnasien

Die Stundentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBl. S. 323), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Heim« durch das Wort »Internat« ersetzt.

2. Die Vorbemerkung zu den Anlagen wird wie folgt geändert:

a) Im fünften Absatz werden nach dem Wort »Technik« ein Leerzeichen und die Wörter »oder Informatik, Mathematik und Physik [IMP]« eingefügt.

- b) Nach dem dreizehnten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

»Die Kontingentstunden des Profulfachs IMP werden an Gymnasien der Normalform wie folgt verteilt: in Klasse 8 Informatik zwei Stunden, Mathematik und Physik jeweils eine Stunde; in Klasse 9 Physik zwei Stunden, Informatik und Mathematik jeweils eine Stunde; Klasse 10 Mathematik zwei Stunden, Informatik und Physik jeweils eine Stunde. An Gymnasien in Aufbauform mit Ausnahme des dreijährigen Aufbauzuges richtet sich die Verteilung der Kontingentstunden nach dem jeweiligen Dehnungsmodell der Schule.«

3. In den Anlagen 1 (Kontingentstundentafel für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien der Normalform), 2 (Kontingentstundentafel für die Klassen 7 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform) und 3 (Kontingentstundentafel für die Klassen 8 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform Sechsjähriger Aufbauzug) werden jeweils in der Zeile mit dem Wort »Profile« nach dem Wort »Technik,« das Wort »IMP,« eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien

§ 2 der Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »Naturwissenschaft und Technik,« ein Leerzeichen und die Wörter »Informatik, Mathematik und Physik (IMP),« eingefügt.

2. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort »Technik« ein Leerzeichen und die Wörter »oder Informatik, Mathematik und Physik (IMP)« eingefügt.

3. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Technik« ein Leerzeichen und die Wörter »oder Informatik, Mathematik und Physik (IMP)« eingefügt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter »Naturwissenschaft und Technik,« durch die Angabe »Physik,« ersetzt.

- c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

»5. Physik in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, soweit es anstelle des Profulfachs dreistündig belegt wird.«

Artikel 8

Änderung der Verordnung
über die Schulen besonderer Art

Die Verordnung über die Schulen besonderer Art vom 4. Juni 2009 (GBI. S. 254), die durch Artikel 16 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBI. S. 308, 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe »3« durch die Angabe »9« ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe »Anlage 3« durch die Angabe »den Anlagen 7 bis 9« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe »den Anlagen 1 und 2« durch die Angabe »der Anlage 6« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe »den Anlagen 1 und 2« durch die Angabe »der Anlage 5« ersetzt.
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. Für die Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br. gilt:

 - a) Die Fächer des Wahlpflichtbereichs nach Anlage 3 sind jeweils ein für die Versetzung maßgebendes Kernfach im Sinne der Versetzungsordnung Gymnasien.
 - b) Sind die Fächer Sport, Musik oder Bildende Kunst Kernfächer, sind sie in jedem Fall für die Versetzung maßgebende Fächer.«
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried« werden durch die Wörter »Für die Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried gilt:« ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a wird das Wort »Hauptschulversetzungsordnung« durch das Wort »Werkrealschulverordnung« ersetzt.
4. § 13 a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Wortlaut wird die Angabe »(1)« vorangestellt, die Angabe durch ein Leerzeichen vom Wortlaut getrennt und der Wortlaut als Absatz 1 gegliedert.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 eine Klasse 9 bis 12 besuchen, gilt die Verordnung über die Schulen besonderer Art in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Schule besonderer Art weiter; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.«
5. Die Anlagen werden wie folgt gefasst:

»Anlage 1

(zu § 4)

**Kontingenzstundentafel für die
Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br.
(Werkrealschule/Hauptschule)**

Vorbemerkung zur Stundentafel:

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzeln genannten Fächern und Fächerfeldern des Pflichtbereiches sowie des Wahlpflichtfachbereiches zu unterscheiden.

Einzeln genannte Fächer im Pflichtbereich sind: Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Kompetenzanalyse mit individueller Förderung und der Aufbaukurs Informatik.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Physik, Chemie, Biologie, Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT).

Einzeln genannte Fächer im Wahlpflichtbereich sind: Technik und Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES).

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 7 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sieben Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die sechs Kontingenzstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde. Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache Englisch beginnt in Klasse 5.

Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung und Soziales.

Das Wahlfach Informatik beginnt für Schüler, die dieses Fach freiwillig belegen, in Klasse 8 und ist grundsätzlich bis zum Ende der Klasse 10 zu besuchen, soweit nicht in besonders begründeten Einzelfällen zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klasse 8 eine Abwahl erfolgt.

Die Fächer Biologie, Physik, Chemie und Gemeinschaftskunde beginnen in Klasse 7; das Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnt in Klasse 8.

Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Unterrichtsfach	Klassen 5 – 7 (Orientierungsstufe)	Klassen 8 – 10
I. Pflichtbereich		
Religionslehre	6	5
Ethik	2	5
Deutsch	14	14
Pflichtfremdsprache (Englisch)	14	12
Mathematik	14	14
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld		
Geschichte	2	6
Geographie	5	2
Gemeinschaftskunde	1	4
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	–	6
Naturwissenschaftliches Fächerfeld		
Fächerverbund Bio- logie, Naturphänomene und Technik	6	–
Physik	2	4
Chemie	1	5
Biologie	2	5
Aufbaukurs Informatik	1	–
Musik	6	3
Bildende Kunst	6	3
Sport	9	8
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	–	2
II. Wahlpflichtbereich		
Technik	7	11
Alltagskultur, Ernäh- rung und Soziales		
III. Wahlbereich		
Wahlfach Informatik	–	(3)

Anlage 2

(zu § 4)

**Kontingenzstundentafel für die
Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br.
(Realschule)**

Vorbemerkung zur Stundentafel:

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzeln genannten Fächern und Fächerfeldern des Pflichtbereiches sowie des Wahlpflichtfachbereiches zu unterscheiden.

Einzeln genannte Fächer im Pflichtbereich sind: Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Kompetenzanalyse mit individueller Förderung und der Aufbaukurs Informatik.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Physik, Chemie, Biologie, Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT).

Einzeln genannte Fächer im Wahlpflichtbereich sind: Technik; Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES) und zweite Fremdsprache.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 7 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sieben Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die sechs Kontingenzstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde. Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache beginnt in Klasse 5.

Die zweite Fremdsprache beginnt für die Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen, in Klasse 6.

Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung und Soziales oder zweite Fremdsprache.

Das Wahlfach Informatik beginnt für Schüler, die dieses Fach freiwillig belegen, in Klasse 8 und ist grundsätzlich bis zum Ende der Klasse 10 zu besuchen, soweit nicht in besonders begründeten Einzelfällen zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klasse 8 eine Abwahl erfolgt.

Die Fächer Biologie, Physik, Chemie, Gemeinschaftskunde beginnen in Klasse 7; das Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnt in Klasse 8. Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Das zweite Wahlpflichtfach (Musik, Bildende Kunst oder Sport) beginnt in Klasse 9.

Beim Übergang von Grundschulern mit vier Jahren Französischunterricht in eine Klasse 5 mit Englisch als Pflichtfremdsprache soll die Überbrückung bis zur möglichen Weiterführung von Französisch in Klasse 6 ermöglicht werden.

Unterrichtsfach	Klassen 5 – 7 (Orientierungsstufe)	Klassen 8 – 10
I. Pflichtbereich		
Religionslehre	6	5
Ethik	2	5
Deutsch	14	12
Pflichtfremdsprache	14	12
Mathematik	14	12
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld		
Geschichte	2	6
Geographie	5	2
Gemeinschaftskunde	1	4
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	–	3
Naturwissenschaftliches Fächerfeld		
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	6	–
Physik	2	4
Chemie	1	5
Biologie	2	5
Aufbaukurs Informatik	1	–
Musik	6	3
Bildende Kunst	6	3
Sport	9	8
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	–	2

II. Wahlpflichtbereich		
Technik	7	11
Alltagskultur, Ernährung und Soziales		
Zweite Fremdsprache		
Musik, Bildende Kunst, Sport	–	4
III. Wahlbereich		
Wahlfach Informatik	–	(3)

Anlage 3
(zu §§ 4, 10 Absatz 2 Nummer 1)

**Kontingenzstundentafel für die
Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br.
(Gymnasium)**

Vorbemerkung zur Stundentafel:

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzeln genannten Fächern, Fächerfeldern und Profilen zu unterscheiden.

Einzeln genannte Fächer sind: Deutsch, Mathematik, erste Pflichtfremdsprache, zweite Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Aufbaukurs Informatik.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld gehören an: Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld gehören an: Physik, Chemie, Biologie, Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT).

Profile ab Klasse 9: Naturwissenschaft und Technik (NwT), Bildende Kunst, Musik, Sport.

In den Klassen 7 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sieben Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Von den in den Klassen 5 und 6 zu unterrichtenden Fremdsprachen beginnt die erste zu Beginn der Klasse 5 und die zweite zu Beginn der Klasse 6.

Beim Übergang von Grundschulern mit vier Jahren Französischunterricht soll die Überbrückung bis zur möglichen Weiterführung von Französisch in Klasse 6 ermöglicht werden.

Die sechs Kontingenzstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde. Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet.

Die Naturwissenschaften, die im Fächerverbund BNT enthalten sind, werden als eigenständige Fächer wie folgt

fortgesetzt: Biologie und Physik in Klasse 7, Chemie in Klasse 8.

Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6, Gemeinschaftskunde in Klasse 7 und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung in Klasse 8. Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

Unterrichtsfach	Klassen 5 – 7 (Orientierungsstufe)	Klassen 8 – 11
Religionslehre	6	7
Ethik	2	7
Deutsch	13	16
Erste Pflichtfremdsprache	13	13
Mathematik	13	15
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld		
Geschichte	2	8
Geographie	5	3
Gemeinschaftskunde	1	5
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	–	3
Naturwissenschaftliches Fächerfeld		
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	6	–
Physik	2	6
Chemie	1	7
Biologie	2	5
Aufbaukurs Informatik	1	–
Musik	6	4
Bildende Kunst	6	4
Sport	9	9
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	–	2
II. Wahlpflichtbereich		
Technik		
Alltagskultur, Ernährung und Soziales	4	–
Zweite (Pflicht-) Fremdsprache	7	14

III. Profile		
NwT, Sport, Musik, Bildende Kunst		12

Anlage 4

(zu § 4)

Kontingentsstudenten-tafel für die Internationale Gesamtschule Heidelberg (Werkrealschule/Hauptschule)

Vorbemerkung zur Studententafel:

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzeln genannten Fächern und Fächerfeldern des Pflichtbereiches sowie des Wahlpflichtfachbereiches zu unterscheiden.

Einzeln genannte Fächer im Pflichtbereich sind: Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Kompetenzanalyse mit individueller Förderung und der Aufbaukurs Informatik.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Physik, Chemie, Biologie, Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT).

Einzeln genannte Fächer im Wahlpflichtbereich sind: Technik und Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES).

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 8 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Kontingentsstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die acht Kontingentsstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik zwei Stunden. Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache Englisch beginnt in Klasse 5.

Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung und Soziales.

Das Wahlfach Informatik beginnt für Schüler, die dieses Fach freiwillig belegen, in Klasse 8 und ist grundsätzlich bis zum Ende der Klasse 10 zu besuchen, soweit nicht in besonders begründeten Einzelfällen zum Ende des ersten

oder zweiten Schulhalbjahres der Klasse 8 eine Abwahl erfolgt.

Die Fächer Biologie, Physik, Chemie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7.

Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 7 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Unterrichtsfach	Klassen 5 – 6 (Orientierungsstufe)	Klassen 7 – 10
I. Pflichtbereich		
Religionslehre	4	7
Ethik	–	5
Deutsch	8	19
Pflichtfremdsprache	8	17
Mathematik	8	19
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld		
Geschichte	1	7
Geographie	2	5
Gemeinschaftskunde	–	5
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	–	5
Naturwissenschaftliches Fächerfeld		
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	8	–
Physik	–	6
Chemie	–	5
Biologie	–	5
Aufbaukurs Informatik	–	1
Musik	4	5
Bildende Kunst	4	5
Sport	6	11
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	–	2
II. Wahlpflichtbereich		
Technik	–	12
Alltagskultur, Ernährung und Soziales	–	12
Zweite Fremdsprache (fakultativ in Kl. 6)	2	–

III. Wahlbereich		
Wahlfach Informatik	–	(3)

Anlage 5

(zu §§ 4, 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

**Kontingentsstudenten-tafel für die
Internationale Gesamtschule Heidelberg
(Realschule)**

Vorbemerkung zur Studententafel:

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzeln genannten Fächern und Fächerfeldern des Pflichtbereiches sowie des Wahlpflichtfachbereiches zu unterscheiden.

Einzeln genannte Fächer im Pflichtbereich sind: Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Kompetenzanalyse mit individueller Förderung und der Aufbaukurs Informatik.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Physik, Chemie, Biologie, Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT).

Einzeln genannte Fächer im Wahlpflichtbereich sind: Technik; Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES) und zweite Fremdsprache.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 8 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Kontingentsstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die acht Kontingentsstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik zwei Stunden. Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache beginnt in Klasse 5.

Die zweite Fremdsprache beginnt für die Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen, in Klasse 6 mit zwei Kontingentsstunden.

Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung und Soziales oder zweite Fremdsprache.

Das Wahlfach Informatik beginnt für Schüler, die dieses Fach freiwillig belegen, in Klasse 8 und ist grundsätzlich bis zum Ende der Klasse 10 zu besuchen, soweit nicht in besonders begründeten Einzelfällen zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klasse 8 eine Abwahl erfolgt.

Die Fächer Biologie, Physik, Chemie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7.

Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Unterrichtsfach	Klassen 5 – 6 (Orientierungsstufe)	Klassen 7 – 10
I. Pflichtbereich		
Religionslehre	4	7
Ethik	–	5
Deutsch	8	16
Pflichtfremdsprache	8	15
Mathematik	8	16
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld		
Geschichte	1	7
Geographie	2	5
Gemeinschaftskunde	–	5
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	–	5
Naturwissenschaftliches Fächerfeld		
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	8	–
Physik	–	6
Chemie	–	5
Biologie	–	5
Aufbaukurs Informatik	–	1
Musik	4	5
Bildende Kunst	4	5
Sport	6	11
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	–	2
II. Wahlpflichtbereich		
Technik	–	12
Alltagskultur, Ernährung und Soziales	–	12

Zweite Fremdsprache (fakultativ ab Klasse 6)	2	12
III. Wahlbereich		
Wahlfach Informatik	–	(3)

Anlage 6

(zu §§ 4, 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Kontingentsstudenten- Internationale Gesamtschule Heidelberg (Gymnasium)

Vorbemerkung zur Studententafel:

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzeln genannten Fächern, Fächerfeldern und Profilen zu unterscheiden.

Einzeln genannte Fächer sind: Deutsch, Mathematik, erste Pflichtfremdsprache, zweite Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Aufbaukurs Informatik.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld gehören an: Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld gehören an: Physik, Chemie, Biologie, Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT).

Profile ab Klasse 8: dritte Fremdsprache, Naturwissenschaft und Technik.

In den Klassen 7 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sieben Kontingentsstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Von den in den Klassen 5 und 6 zu unterrichtenden Fremdsprachen beginnt die erste zu Beginn der Klasse 5 und die zweite zu Beginn der Klasse 6.

Die acht Kontingentsstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik zwei Stunden. Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet.

Die Naturwissenschaften, die im Fächerverbund BNT enthalten sind, werden als eigenständige Fächer wie folgt fortgesetzt: Biologie und Physik in Klasse 7, Chemie in Klasse 8.

Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung in Klasse 8. Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen

werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

Unterrichtsfach	Klassen 5 – 6 (Orientierungsstufe)	Klassen 7 – 11
Religionslehre	4	9
Ethik	–	9
Deutsch	8	20
Erste Pflichtfremdsprache	8	18
Zweite Pflichtfremdsprache	2	19
Mathematik	8	20
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld		
Geschichte	1	9
Geographie	2	7
Gemeinschaftskunde	–	7
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	–	3
Naturwissenschaftliches Fächerfeld		
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	8	–
Physik	–	8
Chemie	–	7
Biologie	–	7
Aufbaukurs Informatik	–	1
Musik	4	6
Bildende Kunst	4	6
Sport	6	12
Profile (Dritte Fremdsprache, Naturwissenschaft und Technik)		14

Anlage 7

(zu §§ 4, 9 Absatz 1 Nummer 3)

Kontingenzstundentafel für die Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried (Werkrealschule/Hauptschule)

Vorbemerkung zur Stundentafel:

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzeln genannten Fächern und Fächerfeldern des Pflichtbereiches sowie des Wahlpflichtfachbereiches zu unterscheiden.

Einzeln genannte Fächer im Pflichtbereich sind: Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Kompetenzanalyse mit individueller Förderung und der Aufbaukurs Informatik.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Physik, Chemie, Biologie, Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT).

Einzeln genannte Fächer im Wahlpflichtbereich sind: Technik und Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES) und Arbeitslehre.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 7 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sieben Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die sechs Kontingenzstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde. Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache Englisch beginnt in Klasse 5.

Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung und Soziales.

Das Wahlfach Informatik beginnt für Schüler, die dieses Fach freiwillig belegen, in Klasse 8 und ist grundsätzlich bis zum Ende der Klasse 10 zu besuchen, soweit nicht in besonders begründeten Einzelfällen zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klasse 8 eine Abwahl erfolgt.

Die Fächer Biologie, Physik, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7. Chemie beginnt in Klasse 8.

Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6, Arbeitslehre in Klasse 6

oder 7. Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Unterrichtsfach	Klassen 5 – 7 (Orientierungsstufe)	Klassen 8 – 10
I. Pflichtbereich		
Religionslehre	6	5
Ethik	2	5
Deutsch	13	14
Pflichtfremdsprache	13	12
Mathematik	13	14
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld		
Geschichte	2	6
Geographie	4	3
Gemeinschaftskunde	1	4
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	1	4
Naturwissenschaftliches Fächerfeld		
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	6	–
Physik	1	5
Chemie	–	6
Biologie	2	4
Aufbaukurs Informatik	1	–
Musik	5	4
Bildende Kunst	6	3
Sport	10	7
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	–	2
II. Wahlpflichtbereich		
Technik	8	9
Alltagskultur, Ernährung und Soziales		
Arbeitslehre	2	3
III. Wahlbereich		
Wahlfach Informatik	–	(3)

Anlage 8

(zu §§ 4, 9 Absatz 1 Nummer 3)

Kontingenzstundentafel für die Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried (Realschule)

Vorbemerkung zur Stundentafel:

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzelnen genannten Fächern und Fächerfeldern des Pflichtbereiches sowie des Wahlpflichtfachbereiches zu unterscheiden.

Einzelnen genannte Fächer im Pflichtbereich sind: Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Kompetenzanalyse mit individueller Förderung und der Aufbaukurs Informatik.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld im Pflichtbereich gehören an: Physik, Chemie, Biologie, Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT).

Einzelnen genannte Fächer im Wahlpflichtbereich sind: Technik; Alltagskultur, Ernährung und Soziales (AES), zweite Fremdsprache und Arbeitslehre.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 7 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sieben Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die sechs Kontingenzstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde. Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache beginnt in Klasse 5.

Die zweite Fremdsprache beginnt für die Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen, in Klasse 6.

Wahlpflichtbereich Klasse 8 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung und Soziales, zweite Fremdsprache oder Naturwissenschaftliches Profil.

Das Wahlfach Informatik beginnt für Schüler, die dieses Fach freiwillig belegen, in Klasse 8 und ist grundsätzlich bis zum Ende der Klasse 10 zu besuchen, soweit nicht in besonders begründeten Einzelfällen zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klasse 8 eine Abwahl erfolgt.

Die Fächer Biologie, Physik, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7. Chemie beginnt in Klasse 8.

Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6, Arbeitslehre ab 6 oder 7. Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Unterrichtsfach	Klassen 5 – 7 (Orientierungsstufe)	Klassen 8 – 10
I. Pflichtbereich		
Religionslehre	6	5
Ethik	2	5
Deutsch	13	11
Pflichtfremdsprache	13	10
Mathematik	13	11
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld		
Geschichte	2	6
Geographie	4	3
Gemeinschaftskunde	1	4
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	1	4
Naturwissenschaftliches Fächerfeld		
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	6	–
Physik	1	5
Chemie	–	6
Biologie	2	4
Aufbaukurs Informatik	1	–
Musik	5	4
Bildende Kunst	6	3
Sport	10	7
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	–	2
II. Wahlpflichtbereich		
Technik	8	9
Alltagskultur, Ernährung und Soziales		
Zweite Fremdsprache		
Naturwissenschaftliches Profil	–	
Arbeitslehre	2	4

III. Wahlbereich		
Wahlfach Informatik	–	(3)

Anlage 9
(zu §§ 4, 9 Absatz 1 Nummer 3)

**Kontingenzstundentafel für die Integrierte
Gesamtschule Mannheim-Herzogenried
(Gymnasium)**

Vorbemerkung zur Stundentafel:

Für die folgende Beschreibung von Stundenanteilen (Gesamtkontingente) ist zwischen einzeln genannten Fächern, Fächerfeldern und Profilen zu unterscheiden.

Einzeln genannte Fächer sind: Deutsch, Mathematik, erste Pflichtfremdsprache, zweite Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Aufbaukurs Informatik.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld gehören an: Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung, Arbeitslehre.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld gehören an: Physik, Chemie, Biologie, Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT).

Profile ab Klasse 9: Dritte Fremdsprache, Naturwissenschaft und Technik, Sport.

In den Klassen 7 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sieben Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Von den in den Klassen 5 und 6 zu unterrichtenden Fremdsprachen beginnt die erste zu Beginn der Klasse 5 und die zweite zu Beginn der Klasse 6.

Die sechs Kontingenzstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde. Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet.

Die Naturwissenschaften, die im Fächerverbund BNT enthalten sind, werden als eigenständige Fächer wie folgt fortgesetzt: Biologie und Physik in Klasse 7, Chemie in Klasse 8.

Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung in Klasse 7, Arbeitslehre in 7. Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

Unterrichtsfach	Klassen 5 – 7 (Orientierungsstufe)	Klassen 8 – 11
Religionslehre	6	7
Ethik	2	7
Deutsch	13	14
Erste Pflichtfremd- sprache	13	13
Zweite Pflichtfremd- sprache	8	13
Mathematik	13	15
Gesellschaftswissen- schaftliches Fächerfeld		
Geschichte	2	8
Geographie	4	4
Gemeinschaftskunde	1	4
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	1	3
Naturwissenschaft- liches Fächerfeld		
Fächerverbund Bio- logie, Naturphänomene und Technik	6	–
Physik	1	8
Chemie	–	7
Biologie	2	5
Aufbaukurs Informatik	1	–
Musik	5	4
Bildende Kunst	6	5
Sport	10	8
Profile (Dritte Fremd- sprache, Naturwissen- schaft und Technik, Sport)	–	12
Arbeitslehre	2	4«

Artikel 9

Verordnung zur Regelung der Stundentafeln für die Vorbereitungsklassen allgemein bildender Schulen

§ 1 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung der Stundentafeln für die Vorbereitungsklassen allgemein bildender Schulen vom 21. Juni 2017 (GBI. S. 344, 346) wird wie folgt gefasst:

»(3) Wegen der Einzelheiten zu der Fördermaßnahme Vorbereitungsklasse wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bilden-

den und beruflichen Schulen vom 31. Mai 2017 (K. u. U. S. 95) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.«

Artikel 10

Änderung der Schulbesuchsverordnung

§ 2 Absatz 3 der Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982 (GBI. S. 176), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2009 (GBI. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(3) Auf Schülerinnen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen, findet das Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), mit Ausnahme der §§ 17 bis 24 MuSchG, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist bis zum Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung gemäß § 3 Absatz 1 MuSchG (sechs Wochen vor Entbindung) wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann; § 7 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 MuSchG bleiben unberührt. Mit der Erfüllung der Entschuldigungspflicht gilt diese Schülerin solange als aus zwingenden Gründen am Unterricht verhindert, bis eine Erklärung zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs erfolgt. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.«

Artikel 11

Änderung der Notenbildungsverordnung

§ 9 Absatz 2 der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBI. S. 324), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (GBI. S. 344, 345) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »im Schuljahr« eingefügt.
2. In Satz 2 werden im zweiten Halbsatz die Wörter »im Fach Naturwissenschaft und Technik« durch die Wörter »in den Fächern Naturwissenschaft und Technik sowie Informatik, Mathematik und Physik (IMP)« ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Elternbeiratsverordnung

§ 44 Absatz 1 Satz 2 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBI. S. 236), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (GBI. S. 344, 345) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. August 2018 treten in Kraft:

1. Artikel 1, 5 Nummer 7 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb sowie Artikel 11;
2. Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Doppelbuchstabe ee sowie Nummer 8 mit der Maßgabe, dass er erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die zum Schuljahr 2019/2020 in die Klasse 8 eintreten;
3. Artikel 6 und 7, mit Ausnahme von Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe c, mit der Maßgabe, dass sie erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Klasse 8 eintreten, Anwendung finden und das Profulfach IMP den Besuch des Aufbaukurses Informatik voraussetzt;
4. Artikel 2 bis 4 und 8 mit der Maßgabe, dass das Wahlfach Informatik erstmals von Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2019/2020 in die Klasse 8 eintreten, freiwillig belegt werden kann.

STUTTGART, den 27. Juni 2018

DR. EISENMANN

Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz – APrOVSGD)

Vom 9. Juli 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einstellungsvoraussetzungen, das Auswahlverfahren, die Einstellung sowie die Ausbildung und Prüfung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz in Baden-Württemberg nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung-Innenministerium.

§ 2

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamtinnen und Beamte auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren allgemeinen sowie fachlichen Kenntnissen und Fähig-

keiten für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz geeignet sind. Ihnen sollen die berufliche Grundbildung und die zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn benötigten Kompetenzen vermittelt werden. Sie werden auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Ihnen werden die Bedeutung einer stabilen gesetzestreuen Verwaltung für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Pflicht verdeutlicht, für ihre Erhaltung einzutreten. Neben europaspezifischen Kenntnissen sollen auch soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt werden.

§ 3

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung

(1) Einstellungsbehörde ist das Landesamt für Verfassungsschutz. Ihm obliegen die Ermittlung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen, die Stellenausschreibung, die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Einstellung.

(2) Ausbildungsbehörden sind das Landesamt für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Dem Landesamt für Verfassungsschutz obliegen die Betreuung der Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen und Verfassungsschutzinspektoranwärter nach § 7 Absatz 1 (Anwärterinnen und Anwärter), insbesondere während des Praktikums nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (LAP-gDVerfSchV) vom 11. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2640), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach § 8 Absatz 1 Satz 2 die Entscheidungen über die Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte und die Verlängerung einzelner Ausbildungsabschnitte oder des Vorbereitungsdienstes. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz obliegen die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Praktika nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und 3 LAP-gDVerfSchV sowie die Durchführung der Laufbahnprüfung. Im Übrigen trifft das Landesamt für Verfassungsschutz alle erforderlichen Entscheidungen, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorsehen. Das Landesamt für Verfassungsschutz kann seine Zuständigkeit auf das Bundesamt für Verfassungsschutz übertragen.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Anwärterinnen und Anwärter ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz. Während des Grundstudiums ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, während des Hauptstudiums die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Verfassungsschutz beim Fachbereich Nach-

richtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie während der Praktika nach Absatz 2 Satz 3 die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz.

(4) Ausbildungsstelle für die Fachstudien ist die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 in Verbindung mit §§ 16 und 17 LAP-gDVerfSchV. Ausbildungsstellen für die berufspraktischen Studienzeiten sind

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und 3 sowie § 22 LAP-gDVerfSchV und
2. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 LAP-gDVerfSchV.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz bestellt eine Ausbildungsleitung und deren Vertretung. Die Ausbildungsleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 sowie die Betreuung während der gesamten Ausbildung. Die Ausbildungsleitung führt regelmäßig Besprechungen mit den Anwärtinnen und Anwärtern durch und berät sie in allen Fragen der Ausbildung.

(6) Die Ausbildungsleitung erstellt vor Beginn des Praktikums nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 für jede Anwärtin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan, aus dem sich die Sachgebiete ergeben, in denen sie oder er ausgebildet wird. Die Anwärtinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung.

(7) Das Landesamt für Verfassungsschutz bestellt für das Praktikum nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Ausbilderinnen und Ausbilder, die für die fachliche Unterweisung zuständig sind.

(8) Für die Praktika beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 gilt § 21 LAP-gDVerfSchV.

(9) Das fachliche Weisungsrecht obliegt den Vorgesetzten der jeweiligen Ausbildungsstellen.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

In das Auswahlverfahren nach § 5 kann einbezogen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
2. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, einen Hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder eine sonstige Qualifikation für ein Studium nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes besitzt.

Es kann auch einbezogen werden, wer die Voraussetzungen nach Satz 1 im Zeitpunkt des Beginns des Grundstudiums (§ 16 LAP-gDVerfSchV) voraussichtlich erfüllen wird.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Der Bewerbung an die Einstellungsbehörde sind beizufügen:

1. ein Motivationsschreiben,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses,
4. gegebenenfalls eine Kopie des Zeugnisses über den Abschluss eines Studiengangs oder Nachweise über Ausbildungsabschlüsse und Tätigkeiten nach dem Schulabschluss,
5. gegebenenfalls
 - a) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
 - b) eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch und
 - c) eine Kopie des Zulassungs- oder Eingliederungsscheines oder der Bestätigung nach § 10 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) In einem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz geeignet sind.

(3) Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Vorstellungsgespräch. Zum schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt und hiernach am besten geeignet erscheint. Zum Vorstellungsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die den schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens mit den besten Ergebnissen abgeschlossen haben. Schwerbehinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen und nicht offensichtlich als fachlich ungeeignet anzusehen sind, zum schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens und zum Vorstellungsgespräch zugelassen. Schwerbehinderten Menschen und Menschen, die in ihrer Schreibfähigkeit oder ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, werden im Auswahlverfahren auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche gewährt. Auf die Möglichkeit der Antragstellung sind sie in geeigneter Weise rechtzeitig hinzuweisen.

(4) Die Gesamtergebnisse des Auswahlverfahrens bewertet eine Auswahlkommission. Sie legt eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Personalreferats, einer Vertreterin oder einem Vertreter des örtlichen Personalrats, der oder dem Beauftragten für Chancengleichheit oder der jeweiligen Stellvertretung sowie gegebenenfalls einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Einstellung

(1) Die Einstellungsbehörde entscheidet nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst.

(2) Vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst muss eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes zu dem Ergebnis gekommen sein, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt.

(3) Vor der Einstellung müssen zusätzlich vorliegen:

1. ein Personalbogen mit einem Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll,
2. ein Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll,
3. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde, auf Verlangen auch ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll,
5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über nach § 42 des Landesdisziplinargesetzes zu berücksichtigende Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 7

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Mit ihrer Einstellung werden die Bewerberinnen und Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen beziehungsweise Verfassungsschutzinspektoranwärtern ernannt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter werden für den Zeitraum der Ausbildung einschließlich der Laufbahnprüfung beim Bund vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Bundesamt für Verfassungsschutz zugewiesen.

(3) Urlaub und Freistellungen gewährt das Landesamt für Verfassungsschutz im Benehmen mit der im jeweiligen Ausbildungsabschnitt zuständigen Ausbildungsstelle. Erholungsurlaub und Freistellungen können nur während der Praktika gewährt werden.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird kein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst erworben.

(5) Die Anwärterin oder der Anwärter soll entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere kein hinreichendes Fortschreiten der Ausbildung zu erkennen ist und davon auszugehen ist, dass sie oder er das Ziel der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsabschnitte nicht erreicht.

(6) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich eröffnet wird, dass sie die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben.

§ 8

Dauer, Gliederung und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Für die Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gilt § 9 Absatz 3 bis 7 LAP-gDVerfSchV mit der Maßgabe, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Entscheidungen über die Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte und die Verlängerung einzelner Ausbildungsabschnitte oder des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz trifft.

(2) Für die Gliederung und Durchführung des Vorbereitungsdienstes gelten die §§ 13 bis 20 und 22 bis 24 LAP-gDVerfSchV entsprechend. Während des Praktikums beim Landesamt für Verfassungsschutz nach § 20 Absatz 4 LAP-gDVerfSchV finden praxisbezogene Lehrveranstaltungen an der Akademie für Verfassungsschutz statt.

§ 9

Durchführung der Prüfungen

Für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung gelten § 12 Absatz 1 und 3, §§ 27 bis 42 LAP-gDVerfSchV entsprechend. Die Entscheidung über die Wiederholung von Prüfungen nach § 27 Absatz 7 Satz 1 und § 42 Absatz 1 Satz 1 LAP-gDVerfSchV trifft das Innenministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium.

§ 10

Aktenführung

(1) Die Personalaktendaten der Anwärterinnen und Anwärter werden beim Landesamt für Verfassungsschutz geführt. Die Personalaktendaten über die Ausbildung, in die der Ausbildungsplan sowie alle Leistungsnachweise und Bewertungen aufzunehmen sind, werden beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführt. Nach Beendigung der Ausbildung sind diese Daten dem Landesamt für Verfassungsschutz zu überlassen.

(2) Die Sicherheitsakten der Anwärterinnen und Anwärter werden mit Beginn der Ausbildung dem Bundesamt für Verfassungsschutz für die Dauer der Ausbildung überlassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 2018

STROBL

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 13. Juli 2018

Auf Grund von § 55 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 223) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 277, 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter »behinderter Wahlberechtigter« durch die Wörter »Wahlberechtigter mit Behinderungen« ersetzt.

b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

»Bei Wahlberechtigten, die nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mit einem Sperrvermerk in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, ist in der Spalte für Bemerkungen darauf hinzuweisen, dass diese Personen erst für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung wahlberechtigt sind.«

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Fortschreibung des Wählerverzeichnisses bei Umzug

(1) Verlegt ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

1. der für die Wahl der Kreisräte wahlberechtigt ist, seine Wohnung in eine andere Gemeinde desselben Landkreises, oder
2. der für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart wahlberechtigt ist, seine Wohnung in eine andere Gemeinde des Verbandsgebiets,

und meldet er sich vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (§ 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, wird er in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde nur auf Antrag eingetragen. Der Antrag ist spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich beim Bürgermeister der Zuzugsgemeinde zu stellen; § 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung der Sätze 1 und 2 zu belehren. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt der Bürgermeister der Zuzugsgemeinde hiervon unverzüglich den Bürgermeister der Fortzugsgemeinde, der den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis streicht. Wenn bei der Fortzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder eine solche eingeht oder der Wahlberechtigte bereits von der Fortzugsgemeinde einen Wahlschein erhalten hat, benachrichtigt der Bürgermeister der Fortzugsgemeinde hiervon unverzüglich den Bürgermeister der Zuzugsgemeinde, der den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis streicht. Für die Eintragung nach Satz 4 und die Streichung nach Satz 5 gilt § 3 Absatz 2 Sätze 6 und 7 entsprechend.

(2) Verlegt ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

1. der für die Wahl des Ortschaftsrats wahlberechtigt ist, seine Wohnung in eine andere Ortschaft derselben Gemeinde, oder
2. der bisher nicht für die Wahl des Ortschaftsrats wahlberechtigt ist, seine Wohnung innerhalb derselben Gemeinde und wird dadurch für die Wahl des Ortschaftsrats wahlberechtigt,

und meldet er sich vor Ende der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (§ 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) bei der Meldebehörde an, trägt der Bürgermeister den Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Zuzugsortschaft ein und streicht ihn im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks. Hat der Wahlberechtigte bereits eine Wahlbenachrichtigung

(§ 4) erhalten, ist er auf die Änderungen gegenüber der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen. Erfolgt in den Fällen des Satzes 1 die Anmeldung nach Ende der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis, erhält der Wahlberechtigte auf Antrag einen Wahlschein für den sich aufgrund der Verlegung der Wohnung ergebenden Geltungsbereich (§ 50 Absatz 5 Sätze 1 bis 3); der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu belehren. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Wahlberechtigte bereits vor der Anmeldung einen Wahlschein erhalten hat; die Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 für die Wahl des Ortschaftsrats, für die der Wahlberechtigte die Wahlberechtigung aufgrund der Verlegung seiner Wohnung erworben hat, bleibt unberührt.

(3) Verlegt ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen seine Wohnung innerhalb derselben Gemeinde, bleibt er in dem Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung des Satzes 1 zu belehren.

(4) Verlegt ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter seine Wohnung in eine andere Gemeinde und verliert dadurch seine Wahlberechtigung, streicht der Bürgermeister den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis. Bleibt der Wahlberechtigte auch nach Verlegung seiner Wohnung in eine andere Gemeinde für die Wahl der Kreisräte oder die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart wahlberechtigt und wird er nicht nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen, trägt der Bürgermeister im Wählerverzeichnis einen Sperrvermerk für diejenigen Wahlen ein, für die keine Wahlberechtigung mehr besteht (§ 50 Absatz 3). Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Wahlberechtigter seine Wohnung innerhalb der Gemeinde verlegt und dadurch seine Wahlberechtigung für die Wahl des Ortschaftsrats verliert. Der Bürgermeister hat die Entscheidung dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(5) Bezieht ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine weitere Wohnung, die seine Hauptwohnung wird, oder verlegt er seine Hauptwohnung, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Für Wahlberechtigte, die nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mit einem Sperrvermerk in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass sie unverzüglich zu benachrichtigen sind, sobald absehbar ist, dass eine

Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung stattfindet.«

b) In Absatz 3 wird die Angabe »(§ 3 Abs. 2 und 4)« durch die Wörter »(§ 3 Absätze 2 und 4 und § 3 a Absatz 1)« ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Bei der Bürgermeisterwahl ist auch bekannt zu machen, dass Wahlberechtigte, die erst für eine etwaige Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung wahlberechtigt sind, mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, nach Satz 1 Nummer 1 das Wählerverzeichnis einsehen und nach Satz 1 Nummer 4 Berichtigungen beantragen können, eine Wahlbenachrichtigung jedoch erst erhalten, wenn absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet, und wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen von diesen Wahlberechtigten Wahlscheine beantragt werden können.«

5. In § 10 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter »behinderter Wahlberechtigter« durch die Wörter »Wahlberechtigter mit Behinderungen« ersetzt.

6. § 11 Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »behinderten« durch die Wörter »Menschen mit Behinderungen« ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort »wurde« der Punkt durch ein Semikolon und das Wort »Bei« durch das Wort »bei« ersetzt.

bb) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

»Bei unechter Teilortswahl können in den Stimmzetteln abweichend von den Mustern der Anlagen 6 a, 7 a und 8 die Bewerber unterschiedlicher Wohnbezirke in zwei Spalten nebeneinander aufgeführt werden.«

cc) Im neuen Satz 9 wird vor dem Wort »Änderungen« das Wort »Andere« eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe »Satz 8« durch die Angabe »Satz 9« ersetzt.

bb) In Satz 9 werden die Wörter »Sätze 8 und 9« durch die Wörter »Sätze 9 und 10« ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort »groß« die Wörter »und maschinenlesbar« eingefügt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.«

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
»2. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,«
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
 - cc) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter »hat oder« durch die Angabe »hat,« ersetzt.
 - dd) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
»6. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder«
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 7.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe »Nr. 4 oder 5« durch die Wörter »Nummern 5 bis 7« ersetzt.
10. In der Überschrift von § 30 werden die Wörter »behinderter Wähler« durch die Wörter »von Wählern mit Behinderungen« ersetzt.
11. In § 35 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »Stimmgabe behinderter Wähler« durch die Wörter »Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen« ersetzt.
12. In § 43 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe »und 4« gestrichen.
13. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe »und 4« gestrichen.
 - bb) In Satz 5 wird die Zahl »5 000« durch die Zahl »1 000« ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Bei der Wahl der Gemeinderäte weist er die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 16 und 29 der Gemeindeordnung hin und fordert sie auf, etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe unverzüglich mitzuteilen.«
14. § 46 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»In der öffentlichen Bekanntmachung müssen Ersatzpersonen für Ausgleichsitze nur bis zur doppelten Anzahl der auf die Partei oder Wählervereinigung entfallenden Ausgleichsitze aufgeführt werden; mindestens sind jedoch die ersten drei Ersatzpersonen aufzuführen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzpersonen nur teilweise aufgeführt werden und dass die anderen nicht gewählten Bewerber der Partei oder Wählervereinigung weitere Ersatzpersonen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmenzahlen sind.«
15. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut von Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt:
»Für alle gemeinsam durchzuführenden Wahlen ist ein gemeinsamer Wahlschein auszustellen.«
 - b) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
»Bei Briefwahl ist für alle gemeinsam durchzuführenden Wahlen nur ein Wahlbriefumschlag zu verwenden.«
16. In § 51 d Absatz 3 wird die Angabe »35. Tag« durch die Angabe »42. Tag« ersetzt.
17. § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Sofern öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 2 nicht durch Bereitstellung im Internet erfolgen, kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Statt einer Anschrift ist nur der Wohnort anzugeben. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach §§ 19 und 20 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sind spätestens sechs Monate nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 44 Absatz 1 und § 46 Absatz 3 spätestens sechs Monate nach der nächsten Wahl zu löschen.«
18. Die Anlagen 1 bis 16 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
19. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
- Artikel 2
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Für Bürgermeisterwahlen, die vor dem 1. Januar 2019 stattfinden, findet die Kommunalwahlordnung in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.
- STUTTGART, den 13. Juli 2018 STROBL

Anhang zu Artikel 1 Nummer 18

Anlage 1
(zu § 11 Absatz 1)

Muster des Wahlscheins

Vorderseite:

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt !

Wahlschein

für die Wahl
des Gemeinderats
des Ortschaftsrats der Ortschaft
des Bezirksbeirats des Stadtbezirks
des Kreistags des Landkreises
der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
am

Herr/Frau
.....
.....
.....

Wahlschein Nr.
Wählerverzeichnis Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk
oder Wahlschein nach § 9 Abs. 2 KomWO
zugeordnet zum Wahlbezirk

geboren am wohnhaft in³⁾

kann mit diesem Wahlschein an der obengenannten Wahl / den obengenannten Wahlen¹⁾

- entweder 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises - Unionsbürger eines gültigen Identitätsausweises - oder Reisepasses durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk der obengenannten Gemeinde / der obengenannten Ortschaft / des obengenannten Stadtbezirks / des obengenannten kleinsten Wahlkreises
oder 2. durch Briefwahl teilnehmen.

(Ausstellende Behörde/Ort/Datum) (Dienstsiegel) (Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung Briefwähler und Briefwählerinnen!

Nachfolgende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar. Bitte weitere Hinweise auf der Rückseite beachten.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere hiermit gegenüber dem/der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der obengenannten Gemeinde an Eides statt, dass die Stimmabgabe von mir persönlich - als Hilfsperson nach dem erklärten Willen des Wählers/ der Wählerin - erfolgt ist.

Unterschrift des Wählers/der Wählerin - oder - Unterschrift der Hilfsperson (Hinweise auf der Rückseite!)
(Datum, Vor und Familienname)
(Datum, Vor und Familienname)
Weitere Angaben in Blockschrift !
(Vor- und Familienname)
(Straße, Hausnummer)
(Postleitzahl, Wohnort)

1) Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck oder ist zu streichen.
2) Wenn zutreffend, von dem mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde ankreuzen.
3) Nur ausfüllen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort), wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
4) Bei gleichzeitiger Durchführung mit einer Parlamentswahl oder einer Volksabstimmung ist „hellroten“ durch „gelben“ zu ersetzen.
5) Wird statt der Hinweise auf der Rückseite des Wahlscheins ein besonderes Merkblatt zur Briefwahl beigelegt, ist auf dieses hinzuweisen.

Rückseite:

Hinweise für Briefwähler und Briefwählerinnen

Wie wählen Sie durch Briefwahl?

- Üben Sie Ihr Wahlrecht persönlich aus,
- legen Sie den/die ¹⁾ gekennzeichneten Stimmzettel, den/die ¹⁾ Sie für die Stimmabgabe verwenden - sonst nichts! -, in den/die ¹⁾ amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge ¹⁾ (der/die ¹⁾ Stimmzettelumschlag /Stimmzettelumschläge ¹⁾ kommt/kommen ¹⁾ später ungeöffnet in die Wahlurne),
- kleben Sie den/die ¹⁾ Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge ¹⁾ zu,
- unterschreiben Sie die auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums,
- legen Sie den unterschriebenen Wahlschein und den/die ¹⁾ verschlossenen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge ¹⁾ in den hellroten ²⁾ Wahlbriefumschlag,
- kleben Sie den hellroten ²⁾ Wahlbriefumschlag zu,
- geben Sie den Wahlbrief rechtzeitig zur Post oder geben Sie ihn rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ab.

Worauf müssen Sie besonders achten?

- Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ³⁾ bei dem/der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die auf dem hellroten ²⁾ Wahlbriefumschlag angegeben ist, eingegangen sein. Wahlbriefe, die verspätet eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt!
- Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher, zur Post gegeben werden. Die Versendung ist unentgeltlich, wenn er innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen (hellroten ²⁾) Wahlbriefumschlag als einfacher Brief bei einem der von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen eingeliefert wird. Wird eine besondere Versendungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.
- Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpost verlangt werden. Auf dem Wahlbrief ist unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ anzugeben. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
- Die Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Vorderseite dieses Wahlscheins unterschrieben und der Wahlschein im Wahlbriefumschlag beigefügt ist.

Stimmabgabe von Wählern/Wählerinnen mit Behinderungen

- Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder die durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall wird die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ von der Hilfsperson unterzeichnet. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers/der Wählerin beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Bei gleichzeitiger Durchführung mit einer Parlamentswahl oder einer Volksabstimmung ist „hellroten“ durch „gelben“ zu ersetzen.

³⁾ Bei einem anderen Ende der Wahlzeit ist auf diesen Zeitpunkt hinzuweisen.

Anlage 2
(zu § 14 Absatz 3)

Muster des Formblatts
für eine Unterstützungsunterschrift
für einen Wahlvorschlag

Vorderseite:

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis. Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben ¹⁾
 Der/Die ²⁾ Vorsitzende des (Ort, Datum)
 Gemeindevwahlausschusses ²⁾ (Dienstsigel)
 Kreiswahlausschusses ²⁾
 Verbandswahlausschuss ²⁾ (Unterschrift)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des ²⁾
 für die Wahl des/der ²⁾ Gemeinderats in ²⁾
 Ortschaftsrats der Ortschaft in ²⁾
 Bezirksbeirats des Stadtbezirks in ²⁾
 Kreistags des Landkreises im Wahlkreis ²⁾
 Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Wahlkreis ²⁾
 am

Ich erkläre, dass die unter gleichem Namen/Kennwort in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis/Verbandsgebiet ²⁾ ausgehen. ³⁾

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ⁴⁾

....., den
 (Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ^{5) 6)}

- Der/Die vorstehende Unterzeichner/Unterzeichnerin
- ist Deutscher/Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/Unionsbürgerin,
 - erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 10 Absatz 1 bis 3 der Landkreisordnung/§ 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart ²⁾,
 - ist nicht nach § 10 Absatz 4 der Landkreisordnung/§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart ²⁾ vom Wahlrecht ausgeschlossen.

..... (Dienstsigel)
 (Ausstellende Behörde/Ort/Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Wenn der Wahlausschuss noch nicht gebildet ist, werden die Formblätter vom Bürgermeister/Landrat/Regionaldirektor ausgegeben.
²⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.
³⁾ Entfällt bei Gemeindevahlen im Vordruck. Bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung: Streichen, wenn nicht zutreffend.
⁴⁾ Streichen, wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.
⁵⁾ Nur bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung vorgeschrieben; mit entsprechend geänderten Verweisungen auch bei Gemeindevahlen verwendbar.
⁶⁾ Das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin darf für jede Wahl nur einmal bescheinigt werden. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Rückseite:

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 1¹⁾ / § 8 Absatz 1 Satz 2¹⁾ / § 50 Absatz 1¹⁾ des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 8¹⁾ / §§ 8, 49 und § 50¹⁾ des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 14, 17 und 18 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder Wählervereinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählervereinigung (.....)²⁾.
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Gemeindevwahlausschuss¹⁾ / Kreiswahlausschuss¹⁾ / Verbandswahlausschuss¹⁾ ist der/die¹⁾ Vorsitzende des Ausschusses (Anschrift: Bürgermeisteramt¹⁾ / Landratsamt¹⁾³⁾ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss¹⁾ / Kreiswahlausschuss¹⁾ / Verbandswahlausschuss¹⁾.
Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde (.....)⁴⁾ und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählervereinigung einzutragen.

³⁾ Name und Anschrift der Dienststelle des/der Ausschussvorsitzenden eintragen.

⁴⁾ Name und Anschrift der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eintragen.

Anlage 3a
(zu § 24 Absatz 1)

Muster des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderats,
Ortschaftsrats, Bezirksbeirats oder Kreistags bei mehreren Wahlvorschlägen

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

Kreistags des Landkreises im Wahlkreis *

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Bitte beachten Sie:

- Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als **drei** Stimmen erhalten.
- Auch wenn Sie mehrere Stimmzettel verwenden, dürfen Sie insgesamt nicht mehr als Stimmen abgeben.
- Wenn Sie mehr als insgesamt Stimmen abgeben, sind alle von Ihnen verwendeten Stimmzettel ungültig!

Bitte lesen Sie vor der Stimmabgabe unbedingt das Merkblatt „Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe“!

Wahlvorschlag

.....

1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin)	
2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin)	
usw.	
... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin)	

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie insgesamt nicht mehr als Stimmen abgegeben haben!

Zur Kontrolle können Sie die Summe aller abgegebenen Stimmen in das nebenstehende Kästchen eintragen; dies bedeutet keine Stimmabgabe und wird bei der Stimmzählung nicht gewertet.	Kontrollsumme:	
---	-----------------------	--

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Anlage 3b
(zu § 24 Absatz 1)

Muster des Merkblatts
zu den Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 3a

Merkblatt für die Wahl des

Gemeinderats in¹⁾
Ortschaftsrats der Ortschaft in¹⁾
Bezirksbeirats des Stadtbezirks in¹⁾
Kreistags des Landkreises im Wahlkreis¹⁾
am

**Dieser Block enthält ... Stimmzettel für folgende Wahlvorschläge:
Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit!²⁾**

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind Mitglieder des Gemeinderats¹⁾ / Ortschaftsrats¹⁾ / Bezirksbeirats¹⁾ / Kreistags im Wahlkreis¹⁾.

► Sie haben somit **Stimmen**.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können

- nur denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen, die in einem der Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben,
- Bewerbern/Bewerberinnen aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben.

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können

entweder

- **einen** der **Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme - höchstens jedoch Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge von oben³⁾;
dasselbe gilt, wenn Sie **einen** der **Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig:

Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerber/Bewerberinnen, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder

- **auf einem oder mehreren Stimmzetteln** die **Bewerber/Bewerberinnen ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils

- ein Kreuz oder die Zahl 1 setzen, wenn Sie dem Bewerber/der Bewerberin **eine** Stimme geben wollen, oder
- die Zahl 2 oder die Zahl 3 setzen, wenn Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben wollen.

Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

Sofern Sie **nur einen Stimmzettel benutzen** und dabei auch Bewerbern/Bewerberinnen **aus anderen Stimmzetteln** Stimmen geben wollen, so tragen Sie deren Namen in die freien Zeilen des Stimmzettels ein, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden. Durch die Eintragung erhält der Bewerber/die Bewerberin **eine** Stimme; wollen Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder 3.

Wichtig:

Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als drei Stimmen erhalten.

Bitte beachten Sie:

Ihre Stimmabgabe ist ungültig

- wenn Sie auf den von Ihnen verwendeten Stimmzetteln insgesamt mehr als gültige Stimmen abgeben,
- wenn Sie den/die verwendeten Stimmzettel ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden; ein Abtrennen der mittels Perforation verbundenen Stimmzettel ist zulässig.¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Zusatz nur bei Stimmzettelblöcken: Angabe der Gesamtzahl und Auflistung der einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen.

³⁾ Nur bei der Wahl des Gemeinderats/Ortschaftsrats/Bezirksbeirats in Gemeinden/Ortschaften/Stadtbezirken mit nicht mehr als 3 000 Einwohnern und bei der Wahl des Kreistags, wenn einer oder mehrere der Wahlvorschläge mehr Bewerber/Bewerberinnen enthält, als Mitglieder des Gemeinderats/Ortschaftsrats/Bezirksbeirats/Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind.

Anlage 4a
(zu § 24 Absatz 1 und 2)

Muster des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, des Bezirksbeirats, des Kreistags oder der Regionalversammlung bei einem Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des/der *

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

Kreistags des Landkreises im Wahlkreis *

Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Wahlkreis *

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Bitte beachten Sie:

- Kein Bewerber/keine Bewerberin oder eine andere wählbare Person darf mehr als **eine** Stimme erhalten.
- Wenn Sie mehr als insgesamt Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Bitte lesen Sie vor der Stimmabgabe unbedingt das Merkblatt „Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe“!

Wahlvorschlag

.....

1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin)	
2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin)	
usw.	
... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin)	
<p>Wenn Sie eine andere wählbare Person durch Eintragung in eine freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.</p>	

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie nicht mehr als Personen eine Stimme gegeben haben!

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Anlage 4b
(zu § 24 Absatz 1 und 2)

Muster des Merkblatts
zu den Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 4a

Merkblatt für die Wahl des/der¹⁾

Gemeinderats in	1)
Ortschaftsrats der Ortschaft	in 1)
Bezirksbeirats des Stadtbezirks	in 1)
Kreistags des Landkreises	im Wahlkreis 1)
Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am	im Wahlkreis 1)

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind Mitglieder des/der¹⁾ Gemeinderats¹⁾ / Ortschaftsrats¹⁾ / Bezirksbeirats¹⁾ / Kreistags im Wahlkreis¹⁾ / Regionalversammlung im Wahlkreis¹⁾.

► Sie haben somit Stimmen.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können

- außer den Bewerbern/Bewerberinnen, die im Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen - für den Wahlkreis¹⁾ - wählbaren Personen eine Stimme geben,
- einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person **jeweils nur eine Stimme** geben.

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können

entweder

- **den Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede im Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme - dann erhalten die ersten im Stimmzettel aufgeführten Bewerber/Bewerberinnen je eine Stimme²⁾; dasselbe gilt, wenn Sie den **Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig:

Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerber/Bewerberinnen, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerber/Bewerberinnen oder andere wählbare Personen abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder

- **auf dem Stimmzettel die Bewerber/Bewerberinnen ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie die Kästchen hinter den vorgedruckten Namen ankreuzen. Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

- Wollen Sie **anderen wählbaren Personen** eine Stimme geben, so tragen Sie deren Namen in die **freien Zeilen** des Stimmzettels ein.

Bitte beachten Sie:

Ihr Stimmzettel ist ungültig

- wenn Sie mehr als Personen eine Stimme geben,
- wenn Sie ihn ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden.

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Nur bei der Wahl des Gemeinderats/Ortschaftsrats/Bezirksbeirats in Gemeinden/Ortschaften/Stadtbezirken mit nicht mehr als 3 000 Einwohnern und bei der Wahl des Kreistags, wenn der Wahlvorschlag mehr Bewerber/Bewerberinnen enthält, als Mitglieder des Gemeinderats/Ortschaftsrats/Bezirksbeirats/Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind.

Anlage 5
(zu § 24 Absatz 1 und 2)

Muster des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderats,
des Ortschaftsrats, des Bezirksbeirats, des Kreistags oder
der Regionalversammlung ohne einen Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des/der *

Gemeinderats in	*		
Ortschaftsrats der Ortschaft		in	*
Bezirksbeirats des Stadtbezirks		in	*
Kreistags des Landkreises		im Wahlkreis	*
Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart		im Wahlkreis	*

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Zu wählen sind Mitglieder des Gemeinderats * / des Ortschaftsrats * / des Bezirksbeirats * / des Kreistags im Wahlkreis * / der Regionalversammlung im Wahlkreis *.

- Sie können in die freien Zeilen die Namen von - für den Wahlkreis * - wählbaren Personen eintragen.
- Jede eingetragene wählbare Person erhält dadurch **eine** Stimme. Mehr Stimmen können Sie einer Person nicht geben.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie mehr als Personen eintragen, ist der Stimmzettel ungültig!

1
2
usw.
...

Sie müssen die Person, die Sie wählen wollen, so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie nicht mehr als Personen eingetragen haben!

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Anlage 6a
(zu § 24 Absatz 1)

Muster des Stimmzettels für die
unechte Teilortswahl mit mehreren Wahlvorschlägen

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Bitte beachten Sie:

- Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als **drei** Stimmen erhalten.
- Auch wenn Sie mehrere Stimmzettel verwenden, dürfen Sie insgesamt nicht mehr als Stimmen abgeben.
- Diese Stimmen dürfen Sie auf Bewerber/Bewerberinnen aller Wohnbezirke verteilen. Dabei sind die nachfolgend bei den einzelnen Wohnbezirken angegebenen Höchstzahlen von Bewerbern/Bewerberinnen zu beachten.
- Wenn Sie mehr als insgesamt Stimmen abgeben, sind alle von Ihnen verwendeten Stimmzettel ungültig!
- Einzelne Wohnbezirke des Stimmzettels dürfen nicht abgetrennt werden.

Bitte lesen Sie vor der Stimmabgabe unbedingt das Merkblatt „Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe“!

Wahlvorschlag

.....

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Bewerber/Bewerberinnen wählen; diesen dürfen Sie jeweils bis zu drei Stimmen geben.

1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin für den Wohnbezirk)	
2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin für den Wohnbezirk)	
usw.	
... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin für den Wohnbezirk)	

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Bewerber/Bewerberinnen wählen; diesen dürfen Sie jeweils bis zu drei Stimmen geben.

... (Erster Bewerber/Erste Bewerberin für den Wohnbezirk)	
... (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin für den Wohnbezirk)	
usw.	
... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin für den Wohnbezirk)	

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie

- in keinem Wohnbezirk mehr Bewerber/Bewerberinnen gewählt haben, als dies in den einzelnen Wohnbezirken zulässig ist - auch dann, wenn Sie Bewerbern/Bewerberinnen des gleichen Wohnbezirks aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen gegeben haben - und
- insgesamt nicht mehr als Stimmen abgegeben haben!

Zur Kontrolle können Sie die Summe aller abgegebenen Stimmen in das nebenstehende Kästchen eintragen; dies bedeutet keine Stimmabgabe und wird bei der Stimmzählung nicht gewertet.	Kontrollsumme:	
---	-----------------------	--

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Anlage 6b
(zu § 24 Absatz 1)

Muster des Merkblatts
zu den Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 6a

Merkblatt für die Wahl des

Gemeinderats in¹⁾

Ortschaftsrats der Ortschaft

Bezirksbeirats des Stadtbezirks

am

in¹⁾

in¹⁾

**Dieser Block enthält ... Stimmzettel für folgende Wahlvorschläge:
Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit!²⁾**

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind

..... Mitglieder des Gemeinderats¹⁾ / Ortschaftsrats¹⁾ / Bezirksbeirats¹⁾, und zwar

..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk

..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk

► Sie haben somit **Stimmen**.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können

- nur denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen, die in einem der Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben,
- Bewerbern/Bewerberinnen aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben,
- für jeden Wohnbezirk nur so vielen Bewerbern/Bewerberinnen Stimmen geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind (Höchstzahl siehe oben).

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können

entweder

- **einen der Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme - höchstens jedoch so viele Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge von oben, wie jeweils für den Wohnbezirk zu wählen sind³⁾; dasselbe gilt, wenn Sie **einen der Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig:

Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerber/Bewerberinnen, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder

- **auf einem oder mehreren Stimmzetteln die Bewerber/Bewerberinnen ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils

- ein Kreuz oder die Zahl 1 setzen, wenn Sie dem Bewerber/der Bewerberin **eine** Stimme geben wollen, oder
- die Zahl 2 oder die Zahl 3 setzen, wenn Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben wollen.

Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

Sofern Sie **nur einen Stimmzettel benutzen** und dabei auch Bewerbern/Bewerberinnen **aus anderen Stimmzetteln** Stimmen geben wollen, so tragen Sie deren Namen **bei dem jeweiligen (gleichen) Wohnbezirk** in die freien Zeilen des Stimmzettels ein, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden. Durch die Eintragung erhält der Bewerber/die Bewerberin **eine** Stimme; wollen Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder 3.

Wichtig:

Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als drei Stimmen erhalten.

Bitte beachten Sie:

Ihre Stimmabgabe **für einen Wohnbezirk** ist ungültig

- wenn Sie für diesen mehr Bewerbern/Bewerberinnen Stimmen geben, als für diesen Wohnbezirk zu wählen sind.

Ihre Stimmabgabe ist **insgesamt** ungültig

- wenn Sie auf den von Ihnen verwendeten Stimmzetteln insgesamt mehr als gültige Stimmen abgeben,
- wenn Sie den/die verwendeten Stimmzettel ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden; ein Abtrennen der mittels Perforation verbundenen Stimmzettel ist zulässig.¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Zusatz nur bei Stimmzettelblöcken: Angabe der Gesamtzahl und Auflistung der einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen.

³⁾ Entfällt, wenn der Wahlvorschlag für keinen Wohnbezirk mehr Bewerber/Bewerberinnen enthält, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind.

Anlage 7a
zu § 24 Abs. 1

Muster des Stimmzettels für die
unechte Teilortswahl bei einem Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Bitte beachten Sie:

- Kein Bewerber/keine Bewerberin oder eine andere wählbare Person darf mehr als **eine** Stimme erhalten.
- Ihre Stimmen dürfen Sie auf Bewerber/Bewerberinnen oder andere wählbare Personen aller Wohnbezirke verteilen. Dabei sind die nachfolgend bei den einzelnen Wohnbezirken angegebenen Höchstzahlen zu beachten.
- Wenn Sie mehr als insgesamt Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
- Einzelne Wohnbezirke des Stimmzettels dürfen nicht abgetrennt werden.

Bitte lesen Sie vor der Stimmabgabe unbedingt das Merkblatt „Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe“!

Wahlvorschlag

.....

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eine Stimme geben; diese dürfen jeweils nur eine Stimme erhalten.

1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin für den Wohnbezirk)	
2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin für den Wohnbezirk)	
usw.	
... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin für den Wohnbezirk)	

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eine Stimme geben; diese dürfen jeweils nur eine Stimme erhalten.

... (Erster Bewerber/Erste Bewerberin für den Wohnbezirk)	
... (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin für den Wohnbezirk)	
usw.	
... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin für den Wohnbezirk)	

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in eine freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann.

Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig!

Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie in keinem Wohnbezirk mehr Personen eine Stimme gegeben haben, als dies in den einzelnen Wohnbezirken zulässig ist!

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Anlage 7b
(zu § 24 Absatz 1)

Muster des Merkblatts
zu dem Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 7a

Merkblatt für die Wahl des

Gemeinderats in¹⁾
Ortschaftsrats der Ortschaft in¹⁾
Bezirksbeirats des Stadtbezirks in¹⁾
am

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind

..... Mitglieder des Gemeinderats¹⁾ / Ortschaftsrats¹⁾ / Bezirksbeirats¹⁾, und zwar
..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk
..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk

► Sie haben somit **Stimmen**.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können

- außer den Bewerbern/Bewerberinnen, die im Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen für den jeweiligen Wohnbezirk wählbaren Personen eine Stimme geben,
- einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person **jeweils nur eine Stimme** geben,
- für jeden Wohnbezirk nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind (Höchstzahl siehe oben).

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können

entweder

- **den Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede im Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme - höchstens jedoch so viele Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge von oben, wie jeweils für den Wohnbezirk zu wählen sind²⁾; dasselbe gilt, wenn Sie den **Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig:

Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerber/Bewerberinnen, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerber/Bewerberinnen oder andere wählbare Personen abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder

- **auf dem Stimmzettel** die Bewerber/Bewerberinnen **ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie die Kästchen hinter den vorgedruckten Namen ankreuzen. Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

- Wollen Sie **anderen wählbaren Personen** eine Stimme geben, so tragen Sie deren Namen bei dem jeweiligen Wohnbezirk in die **freien Zeilen** des Stimmzettels ein.

Bitte beachten Sie:

Ihre Stimmabgabe für einen Wohnbezirk ist ungültig

- wenn Sie für diesen mehr Personen Stimmen geben, als für diesen Wohnbezirk zu wählen sind.

Ihre Stimmabgabe ist insgesamt ungültig

- wenn Sie insgesamt mehr als gültige Stimmen abgeben,
- wenn Sie den Stimmzettel ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden.

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Entfällt, wenn der Wahlvorschlag für keinen Wohnbezirk mehr Bewerber/Bewerberinnen enthält, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind.

Anlage 8
(zu § 24 Absatz 1)

Muster des Stimmzettels für die
unechte Teilortswahl ohne einen Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Gemeinderats in *

Ortschaftsrats der Ortschaft in *

Bezirksbeirats des Stadtbezirks in *

am

Sie haben insgesamt Stimmen.

Zu wählen sind

..... Mitglieder des Gemeinderats * / Ortschaftsrats * / Bezirksbeirats *, und zwar

..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk

..... Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk

- Sie können in die freien Zeilen jedes Wohnbezirks die Namen von so vielen für diesen Wohnbezirk wählbaren Personen eintragen, wie Vertreter/Vertreterinnen für diesen Wohnbezirk zu wählen sind.
- Jede eingetragene wählbare Person erhält dadurch **eine** Stimme. Mehr Stimmen können Sie einer Person nicht geben.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie für einen Wohnbezirk mehr Personen als jeweils angegeben eintragen, ist Ihre Stimmabgabe für diesen Wohnbezirk ungültig!
- Einzelne Wohnbezirke des Stimmzettels dürfen nicht abgetrennt werden.

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eintragen!

1

2

usw.

...

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eintragen!

...

...

usw.

...

Sie müssen die Person, die Sie wählen wollen, so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie für keinen Wohnbezirk mehr Personen eingetragen haben, als dies in den einzelnen Wohnbezirken zulässig ist!

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Anlage 9
(zu § 24 Absatz 3)

Muster des Stimmzettels
für die Bürgermeisterwahl mit mehreren Bewerbern/Bewerberinnen

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des/der

Bürgermeisters/Bürgermeisterin *

Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin *

am

Sie haben 1 Stimme.

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Sie können entweder einen/eine * der Bewerber/Bewerberinnen *, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, oder eine andere wählbare Person wählen.

Wollen Sie einen/eine * Bewerber/Bewerberin * wählen, dessen/deren Name im Stimmzettel vordruckt ist, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen der übrigen Namen genügt jedoch nicht.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tragen Sie deren Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile ein.

1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin)	
2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin)	
usw.	
... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin)	

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck

Anlage 10
(zu § 24 Absatz 3)

Muster des Stimmzettels
für die Bürgermeisterwahl mit einem Bewerber/einer Bewerberin

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des/der

Bürgermeisters/Bürgermeisterin in *

Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin in *

am

Sie haben 1 Stimme.

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Sie können entweder den Bewerber/die Bewerberin *, dessen/deren * Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, oder eine andere wählbare Person wählen.

Wollen Sie den Bewerber/die Bewerberin * wählen, dessen/deren * Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, so geben Sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung ab oder setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tragen Sie deren Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile ein.

(Bewerber/Bewerberin)	

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

Anlage 11
(zu § 24 Absatz 3)

Muster des Stimmzettels
für die Bürgermeisterwahl ohne Bewerber/Bewerberinnen

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des/der

Bürgermeisters/Bürgermeisterin in *

Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin in *

am

Sie haben 1 Stimme.
Sie können eine wählbare Person wählen, indem Sie deren Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile eintragen.

.....

Sie müssen die Person, die Sie wählen wollen, so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann.
Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig!
Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck

Anlage 12
(zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 4 Satz 2)

Muster des Stimmzettelumschlags
für die Briefwahl

Vorderseite:

In diesen Stimmzettelumschlag bitte
nur Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein!

Rückseite:

Bitte nur Stimmzettel einlegen!
Umschlag bitte zukleben!

Nach dem Zukleben diesen Umschlag und den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl bitte in den amtlichen (hellroten *)
Wahlbriefumschlag legen!

* Bei gleichzeitiger Durchführung mit einer Parlamentswahl oder einer Volksabstimmung ist „hellroten“ durch „gelben“ zu ersetzen.

Anlage 13

(zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und § 24 Absatz 4 Satz 3)

Muster des Wahlbriefumschlags

Vorderseite:

<p>Ausgabestelle:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Wahlschein Nr.:</p> <p>Wahlbezirk:</p>	<p>Wahlbrief für die kommunale Wahl ¹⁾</p> <p>An den Vorsitzenden/die Vorsitzende ²⁾ des Gemeindevwahlausschusses</p> <p>der Gemeinde/Stadt ²⁾</p> <p>- Bürgermeisteramt -</p> <p>.....</p> <p>(Straße und Hausnummer)</p> <p>.....</p> <p>(Postleitzahl und Bestimmungsort)</p>
---	--

Rückseite:

<p>Bitte in diesen Wahlbriefumschlag einlegen:</p> <p>1. den Wahlschein</p> <p>2. den/die ²⁾ zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge ²⁾ mit dem/den ²⁾ darin befindlichen Stimmzettel/Stimmzetteln ²⁾</p> <p>Wahlbriefumschlag bitte zukleben!</p> <p>Den Wahlbrief so rechtzeitig versenden, dass er spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit bei der auf der Vorderseite angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann dort ³⁾ auch abgegeben werden.</p>

¹⁾ Entfällt, wenn die Wahl nicht zusammen mit einer Parlamentswahl oder einer Volksabstimmung durchgeführt wird.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

³⁾ Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse, bei der die Wahlbriefe abgegeben werden können, ersetzt werden.

Anlage 14
(zu § 24 Absatz 2)

Muster des Stimmzettels für die Wahl
der Regionalversammlung bei mehreren Wahlvorschlägen

Amtlicher Stimmzettel

für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

im Wahlkreis

am

Sie haben 1 Stimme.

Sie können nur **einen Wahlvorschlag im Ganzen** durch ein Kreuz (X) in einem der nachstehenden Kreise oder auf sonst eindeutige Weise kennzeichnen.

Einzelne Wahlvorschläge des Stimmzettels dürfen nicht abgetrennt werden!



Bitte hier ankreuzen

1	Wahlvorschlag 1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin) usw. 2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin) usw. usw. ... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin)	<input type="radio"/>
2	Wahlvorschlag 1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin) usw. 2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin) usw. usw. ... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin)	<input type="radio"/>
3	Wahlvorschlag 1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin) usw. 2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin) usw. usw. ... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin)	<input type="radio"/>
4	Wahlvorschlag 1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin) usw. 2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin) usw. usw. ... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin)	<input type="radio"/>
5	Wahlvorschlag 1 (Erster Bewerber/Erste Bewerberin) usw. 2 (Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin) usw. usw. ... (Letzter Bewerber/Letzte Bewerberin)	<input type="radio"/>
...	usw.	<input type="radio"/>

Anlage 15
(zu § 20 Absatz 2)

Muster des Formblatts
für eine Unterstützungsunterschrift
für die (Ober-)Bürgermeisterwahl

Vorderseite:

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
für die Oberbürgermeisterwahl/Bürgermeisterwahl ¹⁾**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur eine Bewerbung durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Bewerbungen für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis. Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben ²⁾
(Ort, Datum) (Dienstsiegel)

Der/Die ¹⁾ Vorsitzende des
Gemeindewahlausschusses
(Unterschrift)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Bewerbung von
Herrn/Frau ¹⁾³⁾
(Name und Anschrift des Bewerbers/der Bewerberin)

für die Wahl und eine etwaige Neuwahl
des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters ¹⁾ / der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin ¹⁾

in ³⁾ Wahl am ³⁾ etwaige Neuwahl am ³⁾

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familiename		
Vorname		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Wohnort	

....., den
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.
²⁾ Wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, werden die Formblätter vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin ausgegeben.
³⁾ Vom /Von der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder, wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin einzutragen.

Rückseite:

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl/Bürgermeisterwahl¹⁾ nach § 10 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 10 des Kommunalwahlgesetzes und § 20 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Bewerber/die Bewerberin¹⁾ ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist der/die¹⁾ Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerber/Bewerberin¹⁾ (siehe Vorderseite).
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Gemeindevwahlausschuss ist der/die¹⁾ Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses (Anschrift: Bürgermeisteramt)²⁾ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss.
Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde (.....)³⁾ und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Name und Anschrift der Dienststelle des/der Ausschussvorsitzenden eintragen.

³⁾ Name und Anschrift der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eintragen.

Anlage 16
(zu § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Vorderseite:

Muster der Wählbarkeitsbescheinigung
für die (Ober-)Bürgermeisterwahl

Ausstellende Behörde

Wählbarkeitsbescheinigung

nach § 10 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes für Baden-Württemberg ¹⁾
für die Wahl und eine etwaige Neuwahl
des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters ²⁾ / der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin ²⁾

in der Stadt/Gemeinde am

Herr/Frau

Familienname:

Vorname(n):

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

erfüllt folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters ²⁾ /
der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin ²⁾ nach § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(GemO) ¹⁾:

Er/sie

³⁾ ist Deutscher/Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes

oder

³⁾ besitzt die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union:

.....

und hat am Wahltag das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet.

Ausschlussgründe von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO ¹⁾ sind nicht bekannt.

.....
(Ort/Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vergleiche Rückseite.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck oder ist zu streichen.

³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Rückseite:

Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg

§ 10 Absatz 4

(4) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung). Für die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben. Die Bewerber haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

§ 46 Absatz 1 und 2

(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

(2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen ist (§ 28 Absatz 2). Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

§ 28 Absatz 2

(2) Nicht wählbar sind Bürger

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Absatz 2),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

§ 14 Absatz 2

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger,

1. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen,
2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die Studiengänge im Vergabeverfahren
der Universitäten im Wintersemester
2018/2019 und im Sommersemester 2019
(Zulassungszahlenverordnung Universitäten
2018/2019 – ZZVO Universitäten 2018/2019)**

Vom 16. Juli 2018

Auf Grund von § 11 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 5 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBI. S. 313) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen für Studiengänge
im Vergabeverfahren der Universitäten*

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für das zweite und
die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2018/2019 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2019 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2016/2017 vom 6. Juli 2016 (GBI. S. 424, ber. S. 511) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Juli 2018

BAUER

Anlage 1
 (zu §§ 2 und 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Angewandte Politikwissenschaft	BA, HF ¹	30	30	0
	MA	30	30	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)	BA (1-Fach)	50	50	0
	MA	60	60	0
Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement	BA, HF	30	30	0
	BA, NF	10	10	0
Biologie	BA (1-Fach)	150	150	0
	polyv. BA	65	65	0
	MA LA	52	42	10
Biomedical Sciences	MA	20	20	0
Deutsch	polyv. BA	112	112	0
	MA LA	96	96	0
Deutsch-Französische Journalistik	MA	12	12	0
Deutsch-Französisches Recht ¹	MA	20	20	0
Environmental Governance	MA	37	37	0
Ethnologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	20	20	0
Europäische Gesellschaften und Kulturen	BA, NF	10	10	0
Forstwissenschaften/Forest Sciences	MA	55	55	0
Französisch	BA, NF	15	15	0
Geographie	BA (1-Fach)	28	28	0
	BA, NF	8	8	0
	polyv. BA	35	35	0
	MA LA	28	20	8
Geographie des Globalen Wandels	MA	35	35	0
Geology	MA	20	20	0
Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive ¹	BA, HF	10	10	0
Hydrologie	MA	15	15	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft ¹	BA, NF	30	30	0
Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich	MA	25	25	0
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MA	36	36	0
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	MA	60	60	0
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	MA	30	30	0
Kunstgeschichte	BA, NF	30	30	0
Liberal Arts and Sciences	BA (1-Fach)	60	60	0
Medienkulturwissenschaft	BA, HF	35	35	0
Molekulare Medizin	BA (1-Fach)	30	30	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Neuroscience	MA	25	25	0
Pharmazeutische Wissenschaften	BA (1-Fach)	30	30	0
Philosophie	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	30	30	0
Philosophie/Ethik	polyv. BA	36	36	0
Politikwissenschaft	BA, HF	70	70	0
	BA, NF	15	15	0
	polyv. BA	30	30	0
	MA LA	24	15	9
Psychologie	BA (1-Fach)	100	100	0
	BA, NF	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	360	360	0
Regio Chimica ¹	BA (1-Fach)	30	30	0
Renewable Energy Engineering and Management	MA	75	75	0
Social Sciences	MA	42	0	42
Soziologie	BA, HF	35	35	0
	BA, NF	15	15	0
Spanisch	polyv. BA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport	polyv. BA	50	50	0
	MA LA	40	26	14
Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung	MA	20	20	0
Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit	BA (1-Fach)	49	49	0
Sustainable Systems Engineering	MA	40	40	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	75	75	0
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	92	92	0
Wirtschaftswissenschaft	polyv. BA	50	50	0
Heidelberg				
American Studies	BA (100%)	25	25	0
	MA	20	20	0
Bildungswissenschaft	BA (50%)	80	80	0
Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung	MA	20	20	0
Biochemie	BA (100%)	25	25	0
	MA	25	25	0
Biologie	polyv. BA (50%)	45	45	0
	MA LA	36	18	18
Biowissenschaften	BA (100%)	151	151	0
Economics (Politische Ökonomik)	polyv. BA (50%)	25	25	0
	BA (25%)	30	30	0
	MA LA	16	8	8
Ethnologie	BA (75%)	69	57	12
	BA (50%)	28	19	9

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Geografie	BA (100 %)	60	60	0
	polyv. BA (50 %)	97	97	0
	MA LA	78	32	46
Geschichte	BA (25 %)	21	16	5
Internationaler Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie	MA	7	7	0
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	BA (100 %)	40	40	0
Konferenzdolmetschen Englisch	MA	24	24	0
Molecular Biosciences	MA	130	130	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100 %)	83	83	0
	MA	60	50	10
Öffentliches Recht	BA (25 %)	45	45	0
Philosophie	polyv. BA (50 %)	63	63	0
Politikwissenschaft	BA (75 %)	79	79	0
	polyv. BA (50 %)	59	59	0
	BA (25 %)	27	27	0
	MA	62	42	20
	MA LA	48	23	25
Psychologie	BA (100 %)	90	90	0
	BA (25 %)	60	60	0
Psychologie – Schwerpunkt Developmental and Clinical Psychology	MA	64	64	0
Psychologie – Schwerpunkt Organisational Behaviour and Adaptive Cognition	MA	26	26	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	386	386	0
Soziologie	BA (100 %)	80	80	0
	MA	45	45	0
Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter	MA	27	27	0
Sport	MA LA	48	20	28
Sportwissenschaft	BA (75 %)	25	25	0
	polyv. BA (50 %)	59	59	0
Übersetzungswissenschaft Englisch	BA (100 %)	95	95	0
Versorgungsforschung und Implementierungswissen- schaft im Gesundheitswesen	MA	20	20	0
Hohenheim				
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	30	30	0
Agribusiness	MA	60	60 ²	0
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	MA	34	34	0
Bioeconomy	MA	45	45	0
Biologie	BA	100	100	0
	MA	45	45	0
	BA LA	22	22	0
	MA LA	20	20	0
Crop Sciences	MA	38	38	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Earth and Climate System Science	MA	10	10	0
Economics	MA	50	50	0
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	38	38	0
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Ernährungsmanagement und Diätetik	BA	45	45	0
Ernährungsmedizin	MA	24	24	0
Ernährungswissenschaft	BA	85	85	0
Food Biotechnology	MA	24	24	0
Food Science and Engineering	MA	48	48	0
International Business and Economics	MA	50	50	0
Kommunikationsmanagement	MA	40	40	0
Kommunikationswissenschaft	BA	99	99	0
Kommunikationswissenschaft und Medienforschung	MA	40	40	0
Landscape Ecology	MA	20	20	0
Lebensmittelchemie	MA	25	25	0
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	BA	125	125	0
Management	MA	250	250	0
Molekulare Ernährungswissenschaft	MA	24	24	0
Organic Agriculture and Food Systems	MA	30	30	0
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	25	25	0
Wirtschaftspädagogik	BA	128	128	0
Wirtschaftswissenschaften	BA	819	819	0
Karlsruhe (KIT)				
Architektur	BA	156	156	0
	MA	94	66	28
Bioingenieurwesen	BA	80	80	0
Biologie	BA	120	120	0
	MA	60	50	10
	BA LA	10	10	0
	MA LA	8	4	4
	MA LA, Erw.	2	1	1
Chemische Biologie	BA	30	30	0
	MA	29	17	12
Elektro- und Informationstechnik	MA	230	138	92
Geographie	BA LA	68	68	0
	MA LA	55	42	13
	MA LA, Erw.	6	4	2
Geoökologie	BA	53	53	0
	MA	22	20	2
Informatik	MA	253	127	126
Informationswirtschaft	BA	167	167	0
	MA	88	44	44
Lebensmittelchemie	BA	50	50	0
	MA	30	23	7

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Maschinenbau	BA	525	525	0
Mechanical Engineering (International)	BA	50	50	0
Mechatronik und Informationstechnik	BA	100	100	0
Optics and Photonics	MA	40	40	0
Pädagogik	BA	30	30	0
	MA	20	10	10
Sport/Sportwissenschaft	BA	55	55	0
	MA	65	45	20
	BA LA	30	30	0
	MA LA	24	12	12
Technische Volkswirtschaftslehre	MA LA, Erw.	4	2	2
	BA	40	40	0
	MA	11	6	5
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	505	505	0
	MA	335	168	167
Wissenschaft, Medien, Kommunikation	BA	50	50	0
	MA	35	30	5
Konstanz				
Biological Sciences	BA	168	168	0
	MA	70	60	10
Biologie	BA LA	30	30	0
	MA LA, HF	18	9	9
Deutsch	BA LA	78	78	0
Economics	MA	60	60	0
Englisch	BA LA	84	84	0
Finanzmathematik	BA	65	65	0
Kulturelle Grundlagen Europas	MA	20	20	0
Life Science	BA	57	57	0
	MA	50	40	10
Literatur – Kunst – Medien	MA	20	10	10
Political Economy	MA	8	8	0
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA, HF	189	189	0
	MA	86	86	0
Politikwissenschaft	BA, NF	30	30	0
	BA LA	27	27	0
	MA LA, HF	16	9	7
Psychologie	BA	112	112	0
	MA	85	65	20
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht	MA	5	0	5
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	352	262	90
Social and Economic Data Analysis	MA	16	16	0
Soziologie	BA, HF	102	102	0
Spanisch	BA LA	39	39	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Sport/Sportwissenschaft	BA, HF	47	47	0
	BA LA	41	41	0
	MA LA, HF	33	26	7
Sport Science	MA	14	14	0
Sprachwissenschaft	BA, HF	50	50	0
Wirtschaftspädagogik	MA	72	72	0
Wirtschaftswissenschaft	BA LA	10	10	0
Wirtschaftswissenschaften	BA, HF	353	353	0
Mannheim³				
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	70	70	0
	MA	20	16	4
Betriebswirtschaftslehre	BA	404	404	0
Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)	BA	30	30	0
Deutsch	BA LA	60	60	0
Englisch	BA LA	60	60	0
Französisch	BA LA	15	15	0
Germanistik: Sprache, Literatur, Medien	BA	35	35	0
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	37	37	0
	MA	14	12	2
Geschichte	BA	25	25	0
	MA	10	8	2
	BA LA	40	40	0
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	BA	30	30	0
Intercultural German Studies	MA	6	6	0
Literatur, Medien und Kultur der Moderne	MA	15	15	0
Mannheim Master in Business Research	MA	20	20	0
Mannheim Master in Data Science	MA	25	15	10
Mannheim Master in Management	MA	345	345	0
Master of Laws	MA	20	20	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA	56	56	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation	MA	18	18	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
	MA	7	5	2
Philosophie/Ethik	BA LA	30	30	0
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
Political Science	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	BA	126	126	0
	BA LA	15	15	0
Psychologie	BA	110	110	0
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft	MA	30	30	0
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie	MA	52	52	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	90	90	0
Romanische Sprachen, Literatur und Medien	BA	25	25	0
Sociology	MA	15	15	0
Soziologie	BA	113	113	0
Spanisch	BA LA	25	25	0
Sprache und Kommunikation	MA	15	15	0
Unternehmensjurist (Kombinationsstudiengang)	BA/ Staatsexamen	274	274	0
Volkswirtschaftslehre	BA	220	220	0
	MA	65	65	0
	Promotions- studiengang	15	15	0
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	MA	25	25	0
Wirtschaftsinformatik	MA	80	50	30
Wirtschaftsmathematik	BA	105	105	0
	MA	50	40	10
Wirtschaftspädagogik	BA	230	230	0
	MA	90	90	0
Wirtschaftswissenschaft	BA LA	10	10	0
Stuttgart				
Anglistik	BA, HF	100	100	0
Architektur und Stadtplanung	BA	167	167	0
Berufspädagogik/Technikpädagogik	BA, HF	50	50	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	15	15	0
	MA	25	25	0
Bewegungswissenschaft	BA	36	36	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Data Science	BA	30	30	0
Deutsch	BA LA	75	75	0
Elektrotechnik und Informationstechnik	BA	200	200	0
Englisch	BA LA	100	100	0
	MA LA	80	40	40
Erneuerbare Energien	BA	100	100	0
Fahrzeug- und Motorentechnik	BA	190	190	0
Germanistik	BA, HF	60	60	0
Informatik	BA	150	150	0
InfoTech (Information Technology)	MA	80	80	0
Infrastructure Planning	MA	35	35	0
Lebensmittelchemie	BA	40	40	0
Linguistik	BA (1-Fach)	60	60	0
Luft- und Raumfahrttechnik	BA	350	350	0
Maschinenbau	BA	350	350	0
Maschinenbau/Mechanical Engineering	MA	5	5	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Mathematik	BA	125	125	0
	BA LA	100	100	0
Mechatronik	BA	60	60	0
Medieninformatik	BA	30	30	0
Medizintechnik (Stuttgart/Tübingen) ⁴	BA	50	50	0
Philosophie	BA	70	70	0
Philosophie/Ethik	BA LA	100	100	0
Physics	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	BA, NF	8	8	0
	BA LA	44	44	0
Simulation Technology	BA	30	30	0
Softwaretechnik	BA	100	100	0
Sozialwissenschaften	BA	99	99	0
Sozialwissenschaften (deutsch – französisch)	BA	12	12	0
Soziologie	BA, NF	12	12	0
Sport	BA LA	42	42	0
	MA LA	37	19	18
Sportwissenschaft: Soziologie und Management	BA	36	36	0
	MA	20	20	0
Technische Biologie	BA	60	60	0
Technische Kybernetik	BA	100	100	0
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	BA	150	150	0
	MA	100	50	50
Technologiemanagement	BA	150	150	0
Verkehrsingenieurwesen	BA	40	40	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	15	15	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	35	35	0
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	40	40	0
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0
Wirtschaftswissenschaften	BA LA	20	20	0
	MA LA	20	10	10
Tübingen				
Accounting and Finance	MA	20	20	0
Allgemeine Rhetorik	BA, HF	70	70	0
	BA, NF	50	50	0
	MA	30	18	12
American Studies	MA	20	20	0 ⁵
Applied & Environmental Geoscience	MA	40	40	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	40	40	0
Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft	MA	15	15	0
Biochemie	BA	80	80	0
Biochemistry	MA	35	28	7

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Bioinformatik	BA	60	45	15
Biologie	BA	178	178	0
	BA LA	50	50	0
	MA LA, Erw. HF	5	5	0
Biomedical Technologies	MA	24	24	0
Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)	MA	10	10	0
Deutsch	BA LA	250	250	0 ⁵
Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung	BA	25	25	0
Economics	MA	20	20	0
Economics and Business Administration	BA	100	100	0
Economics and Finance	MA	20	20	0
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	MA	20	20	0
Empirische Kulturwissenschaft	BA, HF	41	41	0
	BA, NF	20	20	0
	MA	18	12	6
Englisch	BA LA	250	250	0 ⁵
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	MA	20	20	0
Erziehungswissenschaft	BA, NF	20	20	0
	MA LA, Erw. HF	15	15	0
	MA LA, Erw. BF	10	10	0
Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachse- nenbildung	BA, HF	165	165	0
European Economics	MA	5	5	0
European Management	MA	15	15	0
Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	MA	25	25	0
Französisch	BA LA	90	90	0
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	25	25	0
General Management	MA	35	35	0
Geografie	BA, NF	9	9	0
	BA LA	45	45	0
Geoökologie	BA	20	20	0
Hebammenwissenschaft	BA	30	30	0
Humangeografie (Global Studies)	MA	20	20	0
Interdisziplinäre Amerikastudien	BA, HF	25	25	0 ⁵
International Business	MA	15	15	0
International Business Administration	BA	60	60	0
International Economics	BA	90	90	0
	MA	20	20	0
Islamische Religionslehre	BA LA	20	20	0
Islamische Theologie	BA	20	20	0
Japanologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	24	24	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Kognitionswissenschaft	BA, HF	60	60	0
Management & Economics	MA	20	20	0
Masterstudiengang (LL.M.)	MA	12	12	0
Medieninformatik	BA, HF	30	30	0
Medienwissenschaft	BA, HF	90	90	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	45	45	0
Medizininformatik	BA	25	25	0
	MA	20	20	0
Medizinische Strahlenwissenschaft	MA	16	16	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) ⁴	BA	50	50	0
Mikrobiologie	MA	25	25	0
Molekulare Medizin	BA	35	35	0
	MA	20	20	0
Molekulare Zellbiologie & Immunologie	MA	32	32	0
Nano-Science	BA	60	60	0
Neurobiologie	MA	15	15	0
Neuronale Informationsverarbeitung	MA	15	15	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0
Pflege ⁶	BA	30	30	0
Pharmaceutical Sciences and Technologies	MA	30	20	10
Politikwissenschaft	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	40	40	0
	BA LA	29	29	0
Psychologie	BA, HF	119	119	0
	MA	80	80	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	411	291	120
	BA, NF	100	50	50
Schulforschung/Schulentwicklung – Vollzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulforschung/Schulentwicklung – Teilzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulpsychologie	MA	20	20	0
Sozialpädagogik/Pädagogik	BA LA	30	30	0
Soziologie	BA, HF	88	88	0
	BA, NF	42	42	0
Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung	MA	20	20	0
Spanisch	BA LA	90	90	0
Sportmanagement	MA	17	17	0
Sport/Sportwissenschaft	BA LA	60	60	0
	MA LA, Erw. HF	5	5	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	MA	17	17	0
	BA, HF	31	31	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	BA, HF	31	31	0
Sportwissenschaft: Medien und Kommunikation	BA, HF	17	17	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	40	40	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	39	39	0
Wirtschaftswissenschaft	BA LA	13	13	0
Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen	MA	25	15	10
Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	MA	15	15	0
Ulm				
Biochemie	BA	75	75	0
	MA	42	30	12
Biologie	BA	92	92	0
	BA LA	41	41	0
Cognitive Systems	MA	20	20	0
Molekulare Medizin	BA	52	52	0
Nachhaltige Unternehmensführung	MA	30	30	0
Pharmazeutische Biotechnologie	MA	40	25	15
Psychologie	BA	150	150	0
	MA	102	102	0
Wirtschaftswissenschaften	BA	200	200	0
	MA	125	65	60
	BA LA	7	7	0

¹ Deutsch-französischer Studiengang: 50 % der Studienanfängerplätze werden durch die Universität Freiburg vergeben, 50 % durch die jeweilige französische Partneruniversität.

² Zulassung nur zum Wintersemester; freigebliebene Studienplätze sollen im darauf folgenden Sommersemester aufgefüllt werden.

³ Abweichende Semestereinteilung an der Universität Mannheim: Herbstsemester anstatt Wintersemester, Frühjahrssemester anstatt Sommersemester.

⁴ Medizintechnik BA: Gemeinsamer Studiengang der Universitäten Tübingen und Stuttgart mit 100 Studienanfängerplätzen (Stuttgart und Tübingen je 50) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

⁵ Soweit Studienanfängerplätze im Wintersemester nicht besetzt wurden, kann die Vergabe im Sommersemester erfolgen.

⁶ Pflege BA: Gemeinsamer Studiengang der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen mit 60 Studienanfängerplätzen (Tübingen und Esslingen je 30) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

*) Abkürzungen:

LA	= Lehramt
BA	= Bachelor, Bakkalaureus
MA	= Master
HF	= Hauptfach
NF	= Nebenfach
BA (100 %)	= Bachelor Hauptfach (100 %)
BA (75 %)	= Bachelor Hauptfach (75 %)
BA (50 %)	= Bachelor Hauptfach (50 %)
BA (25 %)	= Bachelor Begleitfach (25 %)
BA (1-Fach)	= Ein-Fach-Bachelor
polyv. BA	= polyvalenter Bachelor
polyv. BA (50 %)	= polyvalenter Bachelor (50 %)
BA LA	= Lehramtsbezogener Bachelor/Bachelor of Education
MA LA	= Lehramtsbezogener Master/Master of Education
MA LA, Erw.	= Lehramtsbezogener Master/Master of Education, Erweiterungsfach
MA LA, Erw. HF	= Lehramtsbezogener Master/Master of Education, Erweiterungsfach im Umfang eines Hauptfaches
MA LA, Erw. BF	= Lehramtsbezogener Master/Master of Education, Erweiterungsfach im Umfang eines Beifaches

Anlage 2
 (zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

 – Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im
 Vergabeverfahren der Universitäten –

Studiengang	Universität
1	2
Accounting and Finance	Tübingen
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	Hohenheim
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Architektur	Karlsruhe
Architektur und Stadtplanung	Stuttgart
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart (Bachelor; Master: die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
Bewegungswissenschaft	Stuttgart
Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft	Tübingen
Biochemie	Heidelberg Tübingen Ulm
Biochemistry	Tübingen
Bioeconomy	Hohenheim
Biological Sciences	Konstanz (nur Bachelor)
Biologie	Freiburg (Bachelor und polyvalenter Bachelor) Heidelberg (polyv. BA 50%; die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamen- studiengangs Biologie Lehramt Hauptfach werden auf 45 festgesetzt) Hohenheim (nur Master und lehramtsbezogener Bachelor/ Master) Karlsruhe Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Biologie Lehramt Hauptfach werden auf 22 festgesetzt) Tübingen (nur Bachelor) Ulm
Biowissenschaften	Heidelberg
Cognitive Systems	Ulm
Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)	Mannheim
Deutsch	Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Deutsch Lehramt Hauptfach werden auf 78 festgesetzt) Mannheim
Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung	Tübingen
Economics	Hohenheim Tübingen
Economics and Business Administration	Tübingen
Economics and Finance	Tübingen

Studiengang	Universität
1	2
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	Tübingen
Englisch	Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Englisch Lehramt Hauptfach werden auf 84 festgesetzt)
	Mannheim
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	Hohenheim
Ernährungsmanagement und Diätetik	Hohenheim
Ernährungsmedizin	Hohenheim
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Tübingen
Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung	Tübingen
Food Biotechnology	Hohenheim
Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	Tübingen
Französisch	Mannheim
Friedensforschung und Internationale Politik	Tübingen
General Management	Tübingen
Geographie	Karlsruhe
Geoökologie	Tübingen
Germanistik: Sprache, Literatur, Medien	Mannheim
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Geschichte	Mannheim (nur Master und lehramtsbezogener Bachelor)
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	Mannheim (nur bis zur bestandenen Orientierungsprüfung)
Informatik	Karlsruhe
Informationswirtschaft	Karlsruhe
Intercultural German Studies	Mannheim
International Business	Tübingen
International Business Administration	Tübingen
International Business and Economics	Hohenheim
International Economics	Tübingen
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Heidelberg
Islamische Religionslehre	Tübingen
Islamische Theologie	Tübingen
Japanologie	Tübingen (nur Bachelor Hauptfach)
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	Freiburg
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	Freiburg
Kognitionswissenschaft	Tübingen
Kommunikationsmanagement	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft und Medienforschung	Hohenheim

Studiengang	Universität
1	2
Lebensmittelchemie	Hohenheim Karlsruhe
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	Hohenheim
Liberal Arts and Sciences	Freiburg (2. bis 4. Fachsemester)
Life Science	Konstanz (nur Bachelor)
Literatur – Kunst – Medien	Konstanz
Literatur, Medien und Kultur der Moderne	Mannheim
Management	Hohenheim
Management & Economics	Tübingen
Mannheim Master in Business Research	Mannheim
Mannheim Master in Data Science	Mannheim
Mannheim Master in Management	Mannheim
Maschinenbau/Mechanical Engineering	Stuttgart
Master of Laws	Mannheim
Mechanical Engineering (International)	Karlsruhe
Medieninformatik	Stuttgart Tübingen
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Medienwissenschaft	Tübingen (nur Bachelor)
Medizininformatik	Tübingen (nur Bachelor)
Medizintechnik	Stuttgart/Tübingen
Mikrobiologie	Tübingen
Molecular Biosciences	Heidelberg
Molekulare Biotechnologie	Heidelberg
Molekulare Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Molekulare Medizin	Freiburg Tübingen Ulm
Molekulare Zellbiologie & Immunologie	Tübingen
Nachhaltige Unternehmensführung	Ulm
Neurobiologie	Tübingen
Optics and Photonics	Karlsruhe
Pädagogik	Karlsruhe
Pharmazeutische Biotechnologie	Ulm
Philosophie/Ethik	Mannheim
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	Mannheim (nur bis zur bestandenen Orientierungsprüfung)
Political Science	Mannheim
Politik- und Verwaltungswissenschaft	Konstanz (nur Bachelor)
Politikwissenschaft	Konstanz Mannheim Tübingen
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Politikwissen- schaft/Wirtschaftswissenschaft Lehramt Hauptfach werden auf 20 festgesetzt)

Studiengang	Universität
1	2
Psychologie	Freiburg (nur Hauptfach 2. bis 5. Fachsemester) Heidelberg (Bachelor 100 % und Master; die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Psychologie Lehramt Beifach werden auf 8 festgesetzt) Konstanz (Bachelor und Master) Mannheim Tübingen (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden 8-semesterigen Bachelorstudiengangs Psychologie werden auf 119 festgesetzt) Ulm
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht	Konstanz
Rechtswissenschaft	Heidelberg (im Wintersemester 2018/19 wird die Auffüllgrenze für das 2. Fachsemester auf 0 und für das 3. Fachsemester auf 386 festgesetzt, die Auffüllgrenzen für die übrigen höheren geraden Fachsemester werden auf 100 und für die höheren ungeraden Fachsemester auf 286 festgesetzt; im Sommersemester 2019 wird die Auffüllgrenze für das 2. und 4. Fachsemester auf 386 und für das 3. Fachsemester auf 0 festgesetzt, die Auffüllgrenze für die übrigen höheren geraden Fachsemester werden auf 286 und für die höheren ungeraden Fachsemester auf 100 festgesetzt) Tübingen (nur Staatsexamen bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Romanische Sprachen, Literatur und Medien	Mannheim
Schulforschung/Schulentwicklung	Tübingen (Voll- und Teilzeitstudiengang)
Schulpsychologie	Tübingen
Sozialpädagogik/Pädagogik	Tübingen
Sociology	Mannheim
Soziologie	Konstanz Mannheim
Spanisch	Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Spanisch Lehramt Hauptfach werden auf 39 festgesetzt) Mannheim
Sportmanagement	Tübingen
Sport, Sportwissenschaft	Heidelberg (polyv. BA 50 %; die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Sport Lehramt Hauptfach werden auf 59 festgesetzt) Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Sport Lehramt Hauptfach werden auf 41 festgesetzt)
Sportwissenschaft: Sportmanagement	Tübingen
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	Tübingen
Sportwissenschaft: Soziologie und Management	Stuttgart (nur Bachelor)
Sportwissenschaft: Medien und Kommunikation	Tübingen

Studiengang	Universität
1	2
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	Heidelberg (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Bachelorstudiengangs werden auf 25 festgesetzt)
Sprache und Kommunikation	Mannheim
Technische Biologie	Stuttgart
Technische Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	Stuttgart (Bachelor; Master: die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
Umweltnaturwissenschaften	Tübingen
Unternehmensjurist (Kombinationsstudiengang)	Mannheim
Volkswirtschaftslehre	Mannheim
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	Mannheim
Wirtschaftsinformatik	Hohenheim/Stuttgart Mannheim Stuttgart/Hohenheim
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe
Wirtschaftsmathematik	Mannheim
Wirtschaftspädagogik	Hohenheim Mannheim (nur Master)
Wirtschaftswissenschaft/ Wirtschaftswissenschaften	Hohenheim Konstanz Mannheim Tübingen Ulm
Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen	Tübingen

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitengesetzes und anderer Vorschriften vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, ber. S. 126)

Vom 17. Juli 2018

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitengesetzes und anderer Vorschriften vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, ber. S. 126) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Artikel 2 bis 11 des Gesetzes zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitengesetzes und anderer Vorschriften vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, ber. S. 126) am 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind und gleichzeitig das ADV-Zusammenarbeitengesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, ber. S. 126) geändert worden ist, außer Kraft getreten ist.

STUTT GART, den 17. Juli 2018

STROBL

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 9,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
